Bayerischer Landtag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/**9713**

10. 12. 97

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

A) Problem

Die Hochschulen stehen vor großen Herausforderungen. Nach den Prognosen der Kultusministerkonferenz wird im nächsten Jahrzehnt die Zahl der Schulabsolventen und damit auch die Zahl der Studienanfänger deutlich zunehmen. Die in zahlreichen Studiengängen anhaltend hohe Ausbildungslast der Hochschulen wird in einer Phase, in der eine weitere Verbesserung ihrer Ausstattung in personeller, räumlicher und sächlicher Hinsicht an Grenzen gestoßen ist, somit fortdauern.

Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen unter schwierigeren und komplexeren Rahmenbedingungen ist eine Neuordnung von Hochschulstrukturen mit dem Ziel geboten, die internen Entscheidungsabläufe sowie die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Hochschulen zu verbessern.

Der gesamtwirtschaftliche Wandel und die Veränderung sowohl der Beschäftigungssituation als auch einzelner Berufsfelder in der Bundesrepublik Deutschland erfordern Anpassungen der Hochschulausbildung an ein verändertes Umfeld.

Die Hochschulklinika stehen vor großen Herausforderungen. Reformen des Bundesgesetzgebers auf dem Gesundheitssektor erfordern eine Strukturreform auch in diesem Bereich.

B) Lösung

Die Leitung der Hochschule wird insbesondere durch die Übertragung von Aufgaben, die gegenwärtig zu den Aufgaben des Senats gehören, gestärkt. Die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Hochschulen wird durch die Übertragung von Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die Hochschulen erweitert. Dem Zuwachs an Aufgaben und Verantwortung bei der Leitung der Hochschulen trägt die Festlegung der Hochschulleitung auf ein Leitungsgremium als Rektorat oder Präsidialkollegium Rechnung.

Ein Hochschulrat, der an allen Hochschulen einzurichten ist, wird künftig die Leitung der Hochschule unterstützen und Sachverstand von außen in die Hochschulen einbringen.

Die Zusammensetzung des Senats und des Fachbereichsrats wird mit dem Ziel einer Verbesserung der Arbeit dieser Kollegialorgane geändert. Die Beschränkung der Möglichkeit der Verdoppelung der Zahl der Gruppenvertreter im Senat und im Fachbereichsrat dient der Straffung dieser Organe. Auf die Versammlung als zweites Kollegialorgan der Hochschule wird verzichtet. Ihre Aufgaben werden weitgehend durch einen erweiterten Senat wahrgenommen. Dies dient der Verschlankung der Organisation der Hochschulen.

Staatliche Mittel für Forschung und Lehre werden im Interesse der Förderung des Wettbewerbs unter den und innerhalb der Hochschulen, der Profilbildung sowie der Förderung der Leistung verstärkt leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen werden.

Weiteres Ziel ist eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft sowie des Wissens- und Technologietransfers, insbesondere durch Übertragung der fakultativen Aufgabe auf die Fachhochschulen, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen. Diesem Ziel dient auch die Möglichkeit der Einrichtung einer Ständigen Kommission für den Wissens- und Technologietransfer.

Auf der Grundlage der „Empfehlungen für eine Strukturreform der Universitätsklinika“ des Freistaates Bayern vom September 1996 der Kommission zur Strukturreform der bayerischen Universitätsklinika werden die Universitätsklinika im Verhältnis zu den Universitäten wirtschaftlich verselbständigt. Die Universitätsklinika werden in Form eines Staatsbetriebs geführt werden.

Der Weiterentwicklung der Studienstrukturreform und der Verbesserung von Lehre und Studium dienen insbesondere die Einführung von Studiendekanen, die Verpflichtung zur Erstellung von Lehrberichten, die Beteiligung der Studenten an der Evaluation der Lehre und die Festlegung eines Zeitrahmens für die Ablegung einer Vor- und Zwischenprüfung. Ziel dieser Maßnahmen ist, einen Abschluß des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

Eine Reihe von Änderungen trägt zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bei.

Um die Weiterentwicklung der Struktur und Organisation der Hochschulen und Universitätsklinika über die hier aufgezeigten Lösungen hinaus zu ermöglichen, ist eine allgemeine sowie die Klinika betreffende Experimentierklausel vorgesehen.

Die Umsetzung der in der Regierungserklärung zur Hochschulreform am 29. Januar 1997 angekündigten Maßnahmen erfordert über diesen Gesetzentwurf hinausgehende normative und sonstige Maßnahmen z.B. im Bundesrecht, auf dem Verordnungswege, im Haushaltsvollzug sowie im Vollzug bestehender Rechtsvorschriften.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Der Gesetzentwurf verursacht insbesondere durch

- die Einrichtung teils obligatorischer, teils fakultativer Gremien (Hochschulrat, Ständige Kommission für Wissens- und Technologietransfer, Aufsichtsrat sowie Klinikumsvorstand),
- die verpflichtende Einführung von Studiendekanen,
- die verpflichtende Evaluation der Lehre und Erstellung von Lehrberichten,
- die Einführung einer Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft und
- die Erhebung von Studiengebühren für ein Zweitstudium

zusätzliche Kosten. Durch die Einrichtung der genannten Organe und Gremien entstehen insbesondere Aufwendungen für den Geschäftsbedarf, für Sitzungsgelder, für die Durchführung der Sitzungen u. a. Diese Kosten können nicht quantifiziert werden. Die Einrichtung der Studiendekane führt zu einer Verringerung der Lehrkapazität, da die zusätzliche Belastung der Hochschulen insbesondere mit der Evaluation der Lehre und der Erstellung von Lehrberichten eine entsprechende Entlastung der Studiendekane von der Lehrverpflichtung erfordert. Die Übertragung von Aufgaben, die derzeit vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wahrgenommen werden, auf die Hochschulen bedingt zusätzliche personelle und sächliche Aufwendungen bei den Hochschulen.

Kostenminderungen ergeben sich durch die Neuregelung der Zusammensetzung des Senats und des Fachbereichsrats, da nach dem Gesetzentwurf die Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrats und des Senats an den Hochschulen reduziert und damit auch der Aufwand für diese Organe vermindert wird. Auch der Verzicht auf die Versammlung als eigenständiges Kollegialorgan führt zu einer Kostenminderung. Einnahmen sind aus der Erhebung von Gebühren für das Zweitstudium zu erwarten. Deren Höhe ist nicht hinreichend genau quantizierbar-, weil nicht vorauszusehen ist, wie sich die Zahl der Zweitstudenten nach der Einführung der Gebührenpflicht entwickelt und in wie vielen Fällen von der Gebührenerhebung abzusehen sein wird.

Durch die Übertragung von Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die Hochschulen ergibt sich eine Entlastung des Staatsministeriums. Der Umfang der Entlastung in personeller Hinsicht durch die Hochschulreform ist Gegenstand der derzeitigen Organisationsuntersuchung des Staatsministeriums durch eine Unternehmensberatung.

Der Abbau von Zuständigkeiten des Staatsministeriums zugunsten der Hochschulen führt bei diesen zu einem Wegfall des Abstimmungsaufwands. Kostenminderungen werden auch durch die Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeit erwartet.

Die Übertragung der fakultativen Aufgabe auf die Fachhochschulen, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, ist kostenneutral, da sie in den Rahmen der vorhandenen Ausstattung eingebunden ist.

Die Maßnahmen zur Hochschulstrukturreform und der Strukturreform der Universitätsklinika wirken in ihrer Gesamtheit wirtschaftlichkeitsfördernd und damit kostensenkend. Bei einer Abwägung der kostensteigernden und kostenmindernden Faktoren ist zu erwarten, daß der Gesetzentwurf kostenmindernd wirken wird. Soweit der Gesetzentwurf einen Mehraufwand verursachen sollte, ist dieser im Rahmen der im Einzelplan 15 veranschlagten Stellen und Mittel aufzufangen.

Durch die Einführung von Gebühren für das Zweitstudium hat der Gesetzentwurf Auswirkungen auf Studenten, die ein Zweitstudium durchführen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen und die Wirtschaft hat der setzentwurf nicht.

Bayerischer Landtag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/**9713**

10. 12.97

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030- 1-2-K), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1996 (GVBl S. 223) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Bei Art. 3 1 werden die Worte „Erteilung der Lehrbefugnis“ durch die Worte „Rechtsstellung der Privatdozenten“ ersetzt.

   b) Beim Dritten Abschnitt wird folgendes Kapitel 3a eingefügt:

   „3a. Kapitel
   Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom . . . . . .
   (Datum der Ausfertigung)

   Art. 45 b
   Übergangsvorschriften”

2. Art. 2 Abs. 6 wird aufgehoben.

3. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „2Er kann die Befugnisse als Dienstvorgesetzter ganz oder teilweise den Vorsitzenden des Leitungsgremiums, bei Professoren, die in Einrichtungen eines Klinikums der Hochschule tätig sind, auch den Ärztlichen Direktoren übertragen.“

4. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Leiter oder“ gestrichen.

5. In Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „„Professor““ durch die Worte „ „Professor" oder „Professorin“ " ersetzt.

6. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches erbracht sein können, nachgewiesen werden.“

7. Dem Art. 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Abweichend von Art. 55 Abs. 5 BayBG soll der Antrag von Professoren, den Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinauszuschieben, spätestens ein Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt werden; dies gilt für einen Antrag, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, entsprechend.“

8. Art. 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „1Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen; für Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt dies nur nach einer Dienstzeit als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren.“

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 sind befugt, den Titel „Ordinarius“ oder „Ordinaria“ zu führen, Professoren der Besoldungsgruppe C 3 an Universitäten den Titel „Extraordinarius“ oder „Extraordinaria“.“

9. Art. 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „Leiter, Mitglied des Leitungsgremiums, Prorektor, Vizepräsident“ durch die Worte „Mitglied des Leitungsgremiums“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 werden die Worte „der Finanzen“ gestrichen.

   d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

10. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

11. Art. 17 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium im Einvernehmen mit der“ durch das Wort „Die" ersetzt.

bb) In Satz 5 werden die Worte „das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule“ durch die Worte „die Hochschule im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Wird für die während der Befreiung im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung gewährt, soll die Ablieferung der im Rahmen des Dienstverhältnisses gewährten geldwerten Leistungen an den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie ein Viertel der Dienstbezüge des Professors übersteigen. ‘Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen sind voll an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern.”

12. Art. 20 Abs. ! Satz 4 erhält folgende Fassung:

[4]Ausnahmen von Satz ! Nr. 3 und Satz 2 können aus dringenden dienstlichen Gründen zugelassen werden.“

13. In Art. 21a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „Außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland“ ersetzt.

14. In Art. 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „unter Übertragung dieser Funktion“ eingefügt.

15. Art. 25 Abs. 1 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„[4]Wissenschaftliche Hilfskräfte führen die Bezeichnung „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ oder „wissenachaftliche Mitarbeiterin“. “Für die Beschäftigung künstlerischer Hilfskräfte gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß die künstlerischen Hilfskräfte die Bezeichnung „künstlerischer Mitarbeiter“ oder „künstlerische Mitarbeiterin“ führen.“

16. Art. 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

[1]Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion zu Beamten der Laufbahnen des Akademischen Rats oder Fachlehrers ernannt; inbesondere im Bereich der Lehrerbildung können auch abgeordnete Beamte aus dem Schuldienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt werden.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

17. Dem Art. 29 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professor" oder „Professorin" als akademische Würde zu führen.“

18. In Art. 30 Abs. 4 wird das Wort „Honorarprofessor" durch die Worte „ „Professor" oder „Professorin" ersetzt.

19. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rchtsstellung der Privatdozenten“

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze ! und 2.

20. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann auf Antrag des Fachbereichs einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habilitierter Hochschulassistent die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, wenn er sich in Lehre und Forschung bewährt hat und den Anforderungen entspricht, die an Inhaber von Stellen für Professoren gestellt werden.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann" die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verändert die rechtliche Stellung des Privatdozenten nicht.“

21. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „im Benehmen mit der Hochschule“ gestrichen.

22. Im Dritten Abschnitt wird folgendes Kapitel 3a eingefügt:

„3a. Kapitel
Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom .....
(Datum der Ausfertigung)

Art. 45b
Übergangsvorschriften

(1) Frauen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die männliche Bezeichnung „Professor“, „Ordinarius“, „Extraordinarius“, „wissenschaftlicher Mitarbeiter“, „künstlericher Mitarbeiter“, „Privatdozent“ oder „außerplanmäßiger Professor“ geführt haben, sind berechtigt, die Bezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

(2) [1]Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten der Studienratslaufbahn im Hochschuldienst

sind in die ihrer Besoldungsgruppe entsprechenden Ämter der Laufbahn des Akademischen Rats – als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule – übergeleitet. ‘Die im Einzelplan 15 ausgebrachten Stellen für Beamte in der Laufbahn des Studienrats an Hochschulen sind in Stellen der gleichen Besoldungsgruppe für Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rats – als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule – umgewandelt.

(3) Honorarprofessoren, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ hatten, können die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ weiterführen; Art. 30 Abs. 4 findet in diesen Fällen in der bisher geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 22 IO- 1- 1 -K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (GVBl S. 447, ber. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Text bei Art. 21 bis Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 21 Leitungsgremium

Art. 22 Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

Art. 23 Aufgaben des Leitungsgremiums

Art. 24 Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

Art. 25 Leitung von Kunsthochschulen

Art. 26 Hochschulrat

Art. 27 *(aufgehoben)*“

b) Es wird folgender Text eingefügt:

„Art. 39a Studiendekan“

c) Bei Art. 52 werden das Komma und das Wort „Klinikum“ gestrichen.

d) Es wird folgender Text eingefügt:

„Art. 52a Klinika, Klinikum

Art. 52b Zusammenwirken von Staat und Hochschule

Art. 52c Aufsichtsrat

Art. 52d Aufgaben des Aufsichtsrats

Art. 52e Organe des Klinikums

Art. 52f Klinikumsvorstand

Art. 52g Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder

Art. 52h Klinikumskonferenz

Art. 52i Experimentierklausel“

e) Es wird folgender Text eingefügt:

„Art. 86 a Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen“

f) Beim Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2a eingefügt:

„2a. Kapitel
Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom .....
(Datum der Ausfertigung)

Art. 128a Übergangsvorschriften”

2. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Kunsthochschulen, und zwar

die Akademie der bildenden Künste München,

die Akademie der bildenden Künste Nürnberg,

die Hochschule für Musik und Theater München,

die Hochschule für Musik Würzburg,“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Fachhochschulen können im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, soweit diese dem Bildungsauftrag der Fachhochschulen dienen und überwiegend aus Drittmitteln finanziert sind.“

bb) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„[8]Sie fördern die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4)[1]Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten. *Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und bestellen einen Beauftragten für behinderte Studierende, dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden können. [3]Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.“

c) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 5 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

‘Die Hochschulen fördern die fachspezifische Fremdsprachenausbildung, bieten in geeigneten Bereichen fremdsprachige Lehrveranstaltungen an und wirken auf die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

[3]Die Hochschulen wirken entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis zusammen und fördern den Wissens- und Technologietransfer.“

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Sie fördern in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Arbeitsverwaltung den Erwerb von Zusatzqualifikationen, die Hochschulabsolventen den Übergang in das Beschäftigungssystem erleichtern.“

4. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

[2]Mittel für Lehre und Forschung werden leistungs- und belastungsbezogen zugewiesen; dabei sollen vor allem die Zahl der Professuren, die Zahl der Studenten innerhalb der Regelstudienzeit, die Zahl der Absolventen, die Leistungen im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Leistungen in der Forschung einschließlich des Anteils der eingeworbenen Drittmittel angemessen berücksichtigt werden.“

5. In Art. 8 Satz 2 wird das Wort „in der Praxis“ durch die Worte „in der Wirtschaft und der beruflichen sowie sonstigen Praxis“ ersetzt.

6. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„bei Forschungsvorhaben im Bereich der Klinika ist die Anzeige über den Klinikumsvorstand der Leitung der Hochschule vorzulegen.“

7. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Wird die Untersagung oder die Beschränkung durch Auflagen nach Absatz 1 vom Klinikumsvorstand beantragt, teilt die Leitung der Hochschule ihre Entscheidung auch dem Klinikumsvorstand mit.“

8. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „alle vier Jahre“ durch die Worte „in angemessenen, vom Staatsministerium festzulegenden Zeitabständen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „alle vier Jahre“ durch die Worte „in angemessenen Zeitabständen“ ersetzt.

9. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„ 1. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,“

10. Art. 18 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Satz 2 findet auf die Mitglieder des Leitungsgremiums und des Klinikumsvorstands keine Anwendung.“

11. Art. 20 bis 26 erhalten folgende Fassung:

„Art. 20
Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird nach Maßgabe der Grundordnung

1. durch ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
2. durch ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung) geleitet.

Art. 21
Leitungsgremium

(1) [1]Das Rektorat oder Präsidialkollegium (Leitungsgremium) setzt sich aus einem hauptberuflichen Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zusammen; der Kanzler ist eines der drei weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums. [2]Die Grundordnung kann vorsehen, daß abweichend von Satz 1 dem Leitungsgremium zwei oder vier weitere Mitglieder angehören. [3]Der Vorsitzende des Rektorats führt die Bezeichnung „Rektor“, der Vorsitzende des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Präsident“; die weiteren gewählten Mitglieder des Rektorats führen die Bezeichnung „Prorektor“, die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidialkollegiums die Bezeichnung „Vizepräsident“. [4]Das Leitungsgremium soll bei Angelegenheiten, die ausschließlich Lehre und Studium betreffen, einen Vertreter der Studenten im Senat oder einen von diesem benannten studentischen Vertreter anhören. [5]Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen, soll die Frauenbeauftragte der Hochschule gehört werden.

(2) [1]Der Vorsitzende des Rektorats oder Präsidialkollegiums wird vom erweiterten Senat gewählt und dem Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) zur Bestellung vorgeschlagen. [2]Wird die Hochschule von einem Rektorat geleitet, ist der Vorsitzende des Rektorats aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren zu wählen; wird die Hochschule von einem Präsidialkollegium geleitet, ist die Stelle des Vorsitzenden des Präsidialkollegiums von der Hochschule rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. [3]Der Senat erstellt die Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. [4]Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, bestellt das Staatsministerium einen vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums; die Hochschule kann für

die Bestellung eines vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten.

(3) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst. Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten läßt. daß er den Aufgaben des Amts gewachsen ist.

(4) [1]Die Amtszeit des Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens acht und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ‘Eine Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.

(5) [1]Zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums kann nicht bestellt werden, wer vor Ablauf der in Absatz 4 bestimmten Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. [2]Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Semesters, in dem der Vorsitzende des Leitungsgremiums das 65. Lebensjahr vollendet, im Fall des Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG) mit der Entpflichtung.

(6) [1]Die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen; die Grundordnung kann vorsehen, daß ein Mitglied des Leitungsgremiums aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) gewählt wird. [2]Der Vorsitzende des Leitungsgremiums legt dem erweiterten Senat für die Wahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten eine Vorschlagsliste vor; Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. [3]Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens vier und höchstens sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. [4]Wiederwahl ist zweimal zulässig. [5]Scheidet der Vorsitzende des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums vorzeitig mit der Bestellung des neuen Leitungsgremiums. [6]Scheidet ein weiteres gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums vorzeitig aus dem Amt, ist ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen und dem Staatsministerium zur Bestellung vorzuschlagen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. [7]Sind neben dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums auch die gewählten weiteren Mitglieder aus dem Amt geschieden, bestellt das Staatsministerium eine neue Leitung der Hochschule; die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten.

(7) [1]Der Präsident oder Rektor kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des erweiterten Senats abgewählt werden. ‘Eine Abwahl der weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums ist ausgeschlossen.

(8) [1]Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden. [2]Das Leitungsgremium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [3]Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 gelten entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. [4]Das Leitungsgremium kann das Nähere in einer Geschäftsordnung regeln.

Art. 22
Dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) [1]Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird vom Staatsminister zum Beamten auf Zeit ernannt. 2Er ist aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn der erweiterte Senat seine Abwahl beschließt (Art. 21 Abs. 7 Satz 1).

(2) [1]Wird ein als Beamter auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern tätiger Professor zum Vorsitzenden des Leitungsgremiums einer Hochschule ernannt, gilt er für die Dauer seiner Amtszeit als ohne Dienstbezüge beurlaubt; der Staatsminister kann ihm die Ausübung seiner bisherigen Rechte als Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten. [2]Vor Ablauf der Amtszeit als Vorsitzender des Leitungsgremiums ist eine Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis als Professor nach Art. 56 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes oder eine Entpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765, BayRS 2030-1-2- 1 -K) ausgeschlossen.

(3) [1]Ein Vorsitzender des Präsidialkollegiums im Beamtenverhältnis auf Zeit, der nicht zugleich als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, tritt mit dem Ablauf einer vollen Amtszeit (Art. 21 Abs. 4 Satz 1) in den Ruhestand, wenn er

1. für die folgende Amtszeit nicht wieder bestellt und nicht wieder in sein früheres Beamtenverhältnis berufen wird und
2. eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

[2]Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem der ehemalige Vorsitzende des Präsidialkollegiums das 55. Lebensjahr vollendet.

Art. 23
Aufgaben des Leitungsgremiums

(1) [1]Das Leitungsgremium ist für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen oder dem Klinikum zugewiesen sind. [2]Es führt die laufenden Geschäfte der Hochschule. [3]Das Leitungsgremium stellt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan auf und entscheidet unter Beachtung der Regelung in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und

Lehre sowie nach staatlichen Maßgaben über die Verteilung von Stellen und Mitteln; bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts ist die Zustimmung des Hochschulrats erforderlich.

(2) [1]Das Leitungsgremium hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. [2]Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluß eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Leitungsgremium die notwendigen Maßnahmen vor. [3]Bei fortdauernder Weigerung von Kollegial-Organen kann es zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(3) [1]In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Leitungsgremium für das zuständige Hochschulorgan die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. [2]Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. [3]Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Das Leitungsgremium kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist; dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 3 genannte Aufgabe.

(5) [1]Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist das Leitungsgremium unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ‘Das Leitungsgremium kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

Art. 24
Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums

(1) [1]Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vertritt die Hochschule. [2]Er gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzungen; er berät sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fachbereichssprechern. “Der Vorsitzende des Leitungsgremiums vollzieht die Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane und nimmt die der Hochschule nach Art. 15, 16, 17 und 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayHSchLG sowie nach Art. 44 Abs. 4 Sätze 1 und 4, Art. 57 Abs. 4 Satz 1 und Art. 92 Abs. 1 obliegenden Aufgaben wahr; er unterrichtet den Senat über die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Hochschulrats und über die Grundsätze der Verteilung von Stellen und Mitteln. [4]Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist. [5]Art. 52g bleibt unberührt.

(2) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist Vorsitzender des Senats und des erweiterten Senats; er beruft deren Sitzungen ein.

(3) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums trägt über den Fachbereichssprecher dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Fachbereichssprecher ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums übt mit Ausnahme des Klinikums das Hausrecht aus; er kann hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder mit der Wahrnehmung dieser Befugnis beauftragen.

(6) [1]Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird von weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums nach näherer Regelung der Grundordnung vertreten. *In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Vorsitzende des Leitungsgremiums durch den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung vertreten. [3]Die Vertretungsregelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt unbeschadet Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 auch, solange für einen aus dem Amt geschiedenen Vorsitzenden des Leitungsgremiums noch kein Nachfolger bestellt ist.

Art. 25
Leitung von Kunsthochschulen

‘Kunsthochschulen haben einen nebenberuflich oder im Einvernehmen mit dem Staatsministerium hauptberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums. [2]Zum nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums wird vom erweiterten Senat ein Professor der Hochschule gewählt, der die ihm als Professor obliegenden Aufgaben behält. [3]Er wird dem Staatsministerium zur Bestellung vorgeschlagen. [4]Der Senat erstellt rechtzeitig eine Vorschlagsliste; sie ist dem Staatsministerium zur Kenntnis zu geben. [5]Ist vier Wochen vor Beginn der Amtszeit noch kein Vorsitzender des Leitungsgremiums gewählt, erfolgt eine vorläufige Bestellung durch das Staatsministerium; die Hochschule kann für die Bestellung des vorläufigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums Vorschläge unterbreiten. [6]Die Amtszeit des nebenberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens sechs und höchstens zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. [7]Hat die Hochschule keinen Kanzler, gehört der leitende Verwaltungsbeamte im Sinn des Art. 53 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 als eines der weiteren Mitglie-

der dem Leitungsgremium an; die Bestimmungen über den Kanzler als Mitglied des Leitungsgremiums gelten insoweit entsprechend. [8]Im übrigen gelten die Vorschriften über die Leitung der Hochschule.

Art. 26
Hochschulrat

(1) [1]Der Hochschulrat gibt Initiativen für die Profilbildung der Hochschule und für die Schwerpunktsetzung in Lehre und Forschung sowie für die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Studienangebots. [2]Der Hochschulrat

1. wirkt bei der Beschlußfassung über den Entwicklungsplan mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
2. wirkt bei der Beschlußfassung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6),
3. wirkt bei der Beschlußfassung über Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen mit (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11),
4. wirkt bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts mit (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2),
5. berät und unterstützt die Leitung in allen wichtigen Angelegenheiten der Hochschule einschließlich des Wissens- und Technologietransfers,
6. gibt Empfehlungen zur Entwicklungsplanung, zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, zur Bildung von Schwerpunkten in der Forschung und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, zur Verbesserung der Lehre sowie zur Bewertung von Leistungen der Hochschule,
7. gibt Empfehlungen zum wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre.
8. nimmt zu dem Entwurf der Grundordnung und deren Änderungen Stellung (Art. 28 Abs. 3 Nr. 1),
9. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan Stellung,
10. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen,
11. nimmt auf Anregung des Senats zu grundsätzlichen Fragen Stellung.

[3]Die Leitung der Hochschule hat die Empfehlungen des Hochschulrats zu würdigen. [4]Sie hat dem Hochschulrat unter Darlegung der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie einer Empfehlung des Hochschulrats nicht entsprechen will.

(2) [1]Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgaben der jeweiligen Hochschule drei Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und zwei nicht der Hochschule angehörende Wissenschaftler oder Künstler an. [2]Der Vorsitzende des Leitungsgremiums nimmt mit Sitz und Stimme an den Sitzungen teil; die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt und auf Verlangen des Hochschulrats verpflichtet, an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teilzunehmen; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen. [3]Die Mitglieder des Hochschulrats werden auf Vorschlag der Leitung der Hochschule durch den Staatsminister bestellt.

(3) [1]Die Amtszeit der nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. [2]Eine erneute Bestellung für vier weitere Jahre ist einmal zulässig. [3]Bei der ersten Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats beträgt die Amtszeit einer der Persönlichkeiten aus der Wirtschaft oder beruflichen Praxis und eines der nicht der Hochschule angehörenden Wissenschaftler oder Künstler abweichend von Satz 1 zwei Jahre.

(4) [1]Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. [2]Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld.

(5) [1]Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. [2]Das erste Zusammentreten des Hochschulrats bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet.

(6) [1]Der Hochschulrat tagt nach Bedarf; er ist in der Regel viermal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. [2]Der Hochschulrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [3]Für die Beschlußfassung des Hochschulrats gelten Art. 48 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig."

12. Art. 27 wird aufgehoben.

13. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums und beschließt Vorschläge für die Bestellung eines vorläufigen Leitungsgremiums,
3. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen ständigen Vertreters,

4. bestellt die Mitglieder Ständiger Kommissionen und des Kuratoriums sowie nach Maßgabe der Wahlordnung und der Grundordnung Wahlorgane,

5. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats über den Entwicklungsplan, soweit dieser sich auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand,

6. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge zur Gliederung der Hochschule einschließlich der Gliederung in Fachbereiche sowie in zentrale und sonstige Einrichtungen,

7. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,

8. beschließt Stellungnahmen zu den Voranschlägen zum Staatshaushaltsplan,

9. stellt den Körperschaftshaushalt fest,

10. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,

11. beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Hochschulrats Vorschläge über die Einrichtung von Studiengängen und beschließt Vorschläge über die Änderung und Aufhebung von Studiengängen,

12. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrats Vorschläge der Hochschule für die Berufung von Professoren sowie für die Bestellung von Honorarprofessoren,

13. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensenators, Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds der Hochschule,

14. nimmt ihm besonders zugewiesene staatliche Angelegenheiten wahr,

15. nimmt die Aufgaben der Fachbereichsräte wahr, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist,

16. bestellt einen Beauftragten für behinderte Studierende,

17. nimmt den Jahresbericht der Leitung der Hochschule entgegen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder" gestrichen.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die weiteren gewählten Mitglieder des Leitungsgremiums und der Kanzler,"

ccc) Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. die Frauenbeauftragte,

8. die Fachbereichssprecher und der Ärztliche Direktor des Klinikums jeweils mit beratender Stimme."

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Die Zahl der Vertreter der Professoren erhöht sich auf sieben, wenn die Hochschule von einem Leitungsgremium mit einem hauptberuflich tätigen Vorsitzenden geleitet wird."

cc) Satz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der erweiterte Senat

1. beschließt nach Anhörung des Hochschulrats mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung und deren Änderung als Satzung,

2. wählt den Vorsitzenden des Leitungsgremiums und entscheidet über dessen Abwahl,

3. wählt die weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers.

(4) [1]Dem erweiterten Senat gehören an

1. die Mitglieder des Senats (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und Satz 2),

2. die Fachbereichssprecher oder, falls ein Fachbereichssprecher gewähltes Mitglied des Senats ist, sein Stellvertreter,

3. Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),

4. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),

5. Vertreter der Studenten.

[2]Die Zahlen der Fachbereichssprecher und der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 stehen im Verhältnis 6 : 2 : 1 : 2. ‘Änderungen der Zahl der Fachbereichssprecher bleiben während der laufenden Amtszeit unberücksichtigt. [4]Bei der Berechnung der Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 wird jeweils gerundet; es wird nur dann aufgerundet, wenn auch bei einer Aufrundung die Mehrheit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 gegenüber den Mitgliedern nach Satz 1 Nrn. 3 bis 5 gewahrt bleibt. [5]Ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als sechs oder ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, werden so

viele Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz l Nr. 1) gewählt, daß die Zahl der Vertreter der Professoren einschließlich der Fachbereichssprecher sechs beträgt."

14. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen."

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

*Er kann aus seiner Mitte auch Ausschüsse einsetzen, denen Aufgaben nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 11 und 14 zur selbständigen Erledigung übertragen werden;"

bb) Halbsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Leitungsgremiums können diesen Ausschüssen angehören."

c) In Satz 3 wird „Nr. 11" durch „Nr. 10" ersetzt.

15. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Wissens- und Technologietransfer,";

die bisherigen Nummern 3. bis 6. werden Nummern 4. bis 7.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

[2]Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 3 bis 6 genannten Angelegenheiten auch einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen; sie soll für die in Satz 1 Nrn. 5 und 6 genannten Angelegenheiten eine Ständige Kommission vorsehen; die Grundordnung kann ferner die in Art. 28 Abs. l Satz 1 Nrn. 9 bis 1 1 und 14 aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zuweisen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„'Vorsitzender einer Ständigen Kommission ist nach Maßgabe der Grundordnung ein Mitglied des Leitungsgremiums;"

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit," werden gestrichen.

bbb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und für Wissens- und Technologietransfer

fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),

ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluß sowie

die Frauenbeauftragte der Hochschule,"

ccc) In Nummer 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit." werden gestrichen.

16. In Art. 3 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit." werden gestrichen.

17. In Art. 32 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Hochschule kann Vorschläge unterbreiten."

18. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule."

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen."

19. Art. 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Die Frauenbeauftragten unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken."

b) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze 3 bis 6 ersetzt:

[3]Die Frauenbeauftragten der Hochschulen gehören dem Senat, dem erweiterten Senat, den Ständigen Kommissionen und der Kommission für Lehrerbildung als stimmberechtigte Mitglieder an. [4]Die für

die Fachbereiche gewählten Frauenbeauftragten gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an; sie sind in den Berufungsausschüssen Mitglied mit beratender Stimme. "Gehören Frauenbeauftragte nicht der Gruppe der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) an, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat, im erweiterten Senat und in den Ständigen Kommissionen sowie im Fachbereichsrat jeweils um eins; werden im Laufe der Amtszeit des Senats, des erweiterten Senats oder des Fachbereichsrats Frauenbeauftragte bestellt, die nicht der Gruppe der Professoren angehören, rückt der für die Gruppe der Professoren gewählte Ersatzvertreter nach, beim Senat der gewählte Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. [6]Im übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien."

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

20. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Professoren können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fachbereiche Zweitmitglieder in einem anderen Fachbereich sein."

21. Art. 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz **6** erhält folgende Fassung:

„[6]Der Fachbereichssprecher entscheidet über die Verteilung der Stellen für wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Mitarbeiter sowie der Mittel des Fachbereichs, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur des Fachbereichs zugewiesen sind."

b) Es wird folgender neuer Satz 9 eingefügt:

„[9]Unbeschadet der Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums trägt der Fachbereichssprecher dafür Sorge, daß die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu."

c) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden Satze 10 und 11.

d) Im neuen Satz 10 wird „Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3" durch „Art. 23 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 3" ersetzt.

22. Es wird folgender Art. 39a eingefügt:

„Art. 39a
Studiendekan

(1) [1]Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der im Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG) eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan) für die Dauer von vier Jahren; die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat legen diesem unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fachbereichsrats einen Vorschlag vor. [2]Wiederwahl ist zulässig. [3]Die Grundordnung kann vorsehen, daß ein weiterer Studiendekan gewählt wird, wenn dies auf Grund der Studiengangstruktur erforderlich ist; sie legt in diesem Fall die Aufgabenbereiche der Studiendekane fest. [4]Ist die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert, wählt abweichend von Satz 1 der Senat (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15) aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professoren einen Studiendekan. [5]Von der Wahl eines Studiendekans nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministeri um abgesehen werden; die Hochschule legt dem Staatsministerium eine Stellungnahme der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat hierzu vor. [6]In diesem Fall nimmt der Fachbereichssprecher die Aufgaben des Studiendekans wahr.

(2) [1]Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichssprechers die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. [2]Aufgabe des Studiendekans ist es insbesondere, darauf hinzuwirken, daß das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studenten angemessen betreut werden. [3]Der Studiendekan ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen. [4]Er berichtet dem Fachbereichssprecher und Fachbereichsrat nach Bedarf über seine Arbeit; in Abständen von mindestens zwei Jahren erstattet der Studiendekan dem Fachbereichsrat einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht). [5]Er unterbreitet dem Fachbereichssprecher Vorschläge zum Einsatz der für Lehre verfügbaren Mittel.

(3) [1]Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studenten, gegebenenfalls auch über Ergebnisse externer Bewertungen. [2]Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die als Studenten immatrikulierten Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. 'Eine Auskunftspflicht der Teilnehmer besteht nicht. [4]Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse werden dem Fachbereichsrat und der Leitung der Hochschule bekanntgegeben und zur Bewertung der Lehre verwendet; vor der Bekanntgabe an den Fachbereichsrat und die Leitung der Hochschule ist den betroffenen Lehrenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben. [5]Eine Verwendung der gewonnenen

Daten und ausgewerteten Ergebnisse im Sinn der Sätze 2 und 4 zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(4) Der Studiendekan hat das Recht, an den Sitzungen des betreffenden Fachbereichsrats, wenn die Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert ist, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Hochschule trägt dafür Sorge, daß der Studiendekan seine Aufgaben erfüllen kann."

23. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit." werden gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Die Grundordnung kann bestimmen, daß dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin die doppelte Zahl von Vertretern angehört."

cc) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender weiterer Halbsatz angefügt:

„der Ärztliche Direktor wirkt mit beratender Stimme mit."

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Bei Entscheidungen, die sich auf die Krankenversorgung auswirken, ist das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen."

24. In Art. 41 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Hochschule kann Vorschlage unterbreiten."

25. In Art. 42 Abs. 1 Satz l Halbsatz 1 wird das Wort „können" durch das Wort „sollen" ersetzt.

26. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird „Art. 23 Abs. 5 und Art. 25 Abs. 5 Satz 3" durch „Art. 24 Abs. 3, Art. 52 d Abs. 3, Art. 52 g Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Die Ernennung zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus; besitzt der ständige Vertreter des Kanzlers nicht die Befähigung zum Richteramt, kann zum Kanzler abweichend von Halbsatz 1 nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) [1]Für den Kanzler bestellt die Hochschule einen ständigen Vertreter des Kanzlers; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. *Der Vertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktionen des Kanzlers wahr. [3]Zum ständigen Vertreter des Kanzlers kann nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt; von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn der Kanzler die Befähigung zum Richteramt besitzt. [4]Der stellvertretende Kanzler kann nach Anhörung des Senats abberufen werden."

27. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Die Vertreter gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 und Abs. 4 Satz 1 und Art. 40 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 werden von den-Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt;"

b) Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

c) Der neue Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

[1]Die Wahl der Mitglieder des Leitungsgremiums mit Ausnahme des Kanzlers, der Fachbereichssprecher und deren Stellvertreter sowie der Studiendekane wird in der Grundordnung geregelt."

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Kollegialorganen und Gremien ist anzustreben."

28. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(l) Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Kollegialorgan oder in anderen Gremien ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums, Mitglied des Klinikumsvorstands im Sinn des Art. 52 f Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Kanzler oder dessen ständiger Vertreter nicht vereinbar."

b) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Wird ein gewähltes Mitglied des Leitungsgremiums zum Vertreter einer Mitgliedergruppe in einem Gremium gewählt oder bestellt, kann er nur dann als Vertreter seiner Mitgliedergruppe in einem Gremium tätig werden, wenn er sein Amt als Mitglied des Leitungsgremiums vor dem ersten Zusammentritt des Gremiums niederlegt;"

29. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Sie können sich Geschäftsordnungen geben."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„dies gilt auch für Mitwirkungsberechtigte im Sinn des Art. 80 Abs. 7, soweit nicht Prüfungsverfahren von Mitgliedern ihrer Universität berührt sind."

30. Art. 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Der erweiterte Senat verhandelt öffentlich. [2]Er kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. [3]Wird wegen Störung einer Sitzung des erweiterten Senats eine weitere Sitzung erforderlich, kann der Vorsitzende des Leitungsgremiums bereits in der Einladung den Ausschluß der Öffentlichkeit vorsehen."

31. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder" gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „oder zu Prorektoren oder Vizepräsidenten" gestrichen.

32. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Klinikum" gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„'Art. 41 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend."

c) Die Absätze 3, 6 und 7 werden aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

d) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Bei Einrichtungen des Klinikums ist vor einer Entscheidung des Staatsministeriums nach den Absätzen 1 bis 4 eine Stellungnahme des Aufsichtsrats einzuholen.

(6) [1]Den Vorständen der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie Leitern der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen obliegen neben den durch besondere Rechtsvorschriften bestimmten Aufgaben für ihren jeweiligen Bereich insbesondere die ärztliche Verantwortung für die Krankenversorgung, die Wahrnehmung der Aufgaben von Forschung und Lehre, der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie die Steuerung des Betriebs nach Maßgabe des zugewiesenen Budgets unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. [2]Sie sind Vorgesetzte der ihnen zugeordneten Mitarbeiter. "Die Bestimmungen des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und die Befugnisse des Klinikumsvorstands und dessen Mitglieder bleiben unberührt."

33. Es werden folgende Art. 52a bis 52i eingefügt:

„Art. 52a
Klinika, Klinikum

(1) [1]Die Klinika der staatlichen Hochschulen umfassen die vom Staatsministerium jeweils zugeordneten Einrichtungen einschließlich der den Klinika angeschlossenen Versorgungs- und Hilfsbetriebe sowie die mit den Klinika verbundenen Berufsfachschulen. 'Über die Änderung der bestehenden Zuordnung und die Zuordnung weiterer Einrichtungen zu einem Klinikum entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium nach Anhörung des Aufsichtsrats.

(2) [1]Das Klinikum ist ein organisatorisch, finanzwirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbständiger Teil der Hochschule und wird als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb im Sinn von Art. 26 BayHO geführt. [2]Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. "Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. "Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. [5]Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung.

(3) [1]Das Klinikum dient dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt sowie der Lehre und nimmt an diesen ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. [2]Es gewährleistet die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung und trägt besondere Verantwortung für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. [3]Im Bereich von Forschung und Lehre stellt das Klinikum sicher, daß die Hochschule, der medizinische Fachbereich und dessen Angehörige ihre Aufgaben erfüllen können. [4]Das Klinikum nimmt auch Aufgaben der ärztlichen Fort- und Weiterbildung wahr.

(4) [1]Für die Übertragung weiterer Aufgaben auf das Klinikum gilt Art. 2 Abs. 8 entsprechend mit der Maßgabe, daß mit der Übertragung der Aufgaben zugleich die Finanzierung festgelegt wird. *Die nach anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben bleiben unberührt. "Das Klinikum kann Leistungen auch für andere Zwecke bereitstellen und erbringen, soweit diese mit seiner Aufgabenstellung im Zusammenhang stehen.

(5) [1]Das Klinikum hat abweichend von Art. 43 eine eigene Verwaltung, der auch die Versorgungs- und Hilfsbetriebe zugeordnet sind. *Diese hat die Organe des Klinikums, die Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen sowie den medizinischen Fachbereich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. "Art. 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 52b
Zusammenwirken von Staat und Hochschule

Das Zusammenwirken von Staat und Hochschule in Angelegenheiten des Klinikums wird durch einen Aufsichtsrat sichergestellt.

Art. 52c
Aufsichtsrat

(1) [1]Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister oder ein von ihm benannter Vertreter; er führt den Vorsitz und die Geschäfte,
2. je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
3. der Vorsitzende des Leitungsgremiums,
4. der Fachbereichssprecher des medizinischen Fachbereichs,
5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit als externer Vertreter.

[2]Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. "Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß der Kanzler mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(2) [1]Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 werden vom Staatsminister bestellt. 'Für das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

(3) [1]Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 beträgt fünf Jahre. [2]Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt. [3]Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(4) [1]Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. [2]Für das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 kann durch den Aufsichtsrat ein angemessenes Sitzungsgeld festgelegt werden.

(5) [1]Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 'Eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. [3]Im übrigen gelten Art. 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 und Sätze 4 und 6 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. [4]Bei Beschlüssen, die Angelegenheiten nach Art. 52d Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 betreffen, können die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

(6) [1]Der Staatsminister kann für jedes Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter bestellen. [2]Die Absätze 3 und 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend. [3]Für die Stellvertreter der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 unterbreitet das Leitungsgremium im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

Art. 52d
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) [1]Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Geschäfte des Klinikumsvorstands. [2]Er legt die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums fest und nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Klinikumsvorstands,
2. Vergütung und Ausgestaltung der Verträge für die Mitglieder des Klinikumsvorstands,
3. Beschlußfassung über die Wirtschaftspläne,
4. Entscheidung über die Feststellung der Jahresabschlüsse und Entscheidung über die Verwendung der Jahresergebnisse auf Vorschlag des Klinikumsvorstands,
5. Entlastung des Klinikumsvorstands,
6. Organisatorische Vorbereitung großer Baumaßnahmen,
7. Entscheidung über Anträge auf Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 500.000,– DM im Einzelfall,
8. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen auf eine Zeitdauer von über fünf Jahren und einer Wertgrenze von über 200.000,– DM jährlich,
9. Bestellung der Abschlußprüfer auf Vorschlag des Klinikumsvorstands.

[3]Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen oder im Einzelfall einstimmig beschließen, daß Geschäfte des Klinikumsvorstands von grundlegender Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

[4]Zuständigkeiten des Aufsichtsrats nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen.

(3) [1]Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Dienstvorgesetzter des Verwaltungsdirektors und des Pflegedirektors. [2]Er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule übertragen.

Art. 52e
Organe des Klinikums

'Organe des Klinikums sind der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz. [2]Art. 23 Abs. 2 bis 5 finden keine Anwendung. [3]Art. 23 Abs. 4 gilt für den Klinikumsvorstand entsprechend.

Art. 52f
Klinikumsvorstand

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der Verwaltungsdirektor,
3. der Pflegedirektor,
4. ein der Hochschule angehörender Professor der Medizin, der dem Aufsichtsrat nicht als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehört.

(2) [1]Die Mitglieder des Klinikumsvorstands werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ‘Die Klinikumskonferenz hat das Recht, ein Mitglied gemäß Art. 52 h Abs. l Satz 2 für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor vorzuschlagen; der Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs unterbreitet für die Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz l Nr. 4 aus dem in Art. 52 h Abs. l Sätze 2 und 3 genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der Klinikumskonferenz einen Vorschlag. [3]Der Verwaltungsdirektor und der Pflegedirektor können nach Anhörung der Klinikumskonferenz für die Dauer ihrer Bestellung auch als außertarifliche Angestellte beschäftigt werden; sie können vom Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 auch unbefristet bestellt werden, wobei das Recht auf Abberufung unberührt bleibt.

(3) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstands wird vom Aufsichtsrat jeweils ein Stellvertreter bestellt.

(4) [1]Die für Kollegialorgane und andere Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Klinikumsvorstand nicht anzuwenden. ‘Hinsichtlich des Geschäftsgangs gelten Art. 48 Abs. l Satz l und Abs. 3 Satz 3 Halbsatz l und Satz 4 entsprechend; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Art. 52g
Aufgaben des Klinikumsvorstands
und seiner Mitglieder

(1) [1]Der Klinikumsvorstand leitet das Klinikum und führt die Geschäfte eigenverantwortlich. [2]Er hat dabei die Beschlüsse des Aufsichtsrats zu beachten und die allgemeinen Zielsetzungen für das Klinikum (Art. 52 a Abs. 3) unter Berücksichtigung der kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätze zu verwirklichen und für eine Weiterentwicklung des Klinikums Sorge zu tragen. “Der Klinikumsvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist. [4]Er hat gegenüber den Einrichtungen des Klinikums im Bereich der Krankenversorgung Weisungsbefugnis; diese erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen.

(2) [1]Zu den Aufgaben des Klinikumsvorstands gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
2. Erstellung des Jahresabschlusses,
3. Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Betriebsführung und der Leistungsfähigkeit des Klinikums sowie Herstellung von Leistungs- und Kostentransparenz; Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Räumen, Sachmitteln und Betten erfolgen im Benehmen mit den betroffenen Einrichtungen,
4. regelmäßige Unterrichtung sowie Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrats.

[2]Führt eine Entscheidung nach Satz 1 Nr. 3 zu einer Verminderung der Ausstattung einer Einrichtung, kann der Leiter dieser Einrichtung den Aufsichtsrat zur Entscheidung anrufen: die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) [1]Dem Ärztlichen Direktor obliegt insbesondere die Koordinierung der Krankenversorgung im Klinikum sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsdirektors die Vertretung des Klinikums. [2]Der Ärztliche Direktor ist Dienstvorgesetzter der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen, ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen; die Vorschriften des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt. [3]Er übt das Hausrecht im Klinikum aus; die Wahrnehmung dieser Befugnis kann er dem Verwaltungsdirektor oder anderen hauptberuflich im Klinikum Tätigen übertragen.

(4) [1]Dem Verwaltungsdirektor obliegt die kaufmännische Führung des Klinikums. [2]Er leitet die Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs in eigener Verantworturg und führt die Budgetverhandlungen. [3]Er ist abweichend von Art. 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beauftragter für den Haushalt des Klinikums im Sinn von Art. 9 BayHO und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums; insoweit ist er an Weisungen des Klinikumsvorstands nicht gebunden.

(5) [1]Dem Pflegedirektor obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. [2]Er leitet den Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums unter Beachtung der Beschlüsse des Klinikumsvorstands über die organisatorische Grundstruktur des Pflegedienstes. “Der Pflegedirektor ist Vorgesetzter des im Pflege- und Funktionsdienst (einschließlich Fort- und Weiterbildung) tätigen Personals (Pflege- und Pflegehilfspersonal). [4]Die klinikspezifischen Angelegenheiten nimmt der Pflegedirektor im Benehmen mit den Vorständen oder Leitern der einzelnen Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen wahr.

(6) Das Mitglied gemäß Art. 52 f Abs. 1 Nr. 4 vertritt im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen des Klinikums (Art. 52 a Abs. 3) insbesondere die Belange von Forschung und Lehre.

Art. 52h
Klinikumskonferenz

(1) [1]Die Klinikumskonferenz berät den Klinikumsvorstand. [2]Ihr gehören die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen und die Leiter der in klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen des Klinikums an. [3]Die Mitglieder des Klinikumsvorstands sowie, bei Bedarf, die nicht dem Klinikum angehörenden Vorstände von klinischen, vorklinischen und sonstigen medizinischen Einrichtungen werden beratend hinzugezogen.

(2) Die Klinikumskonferenz soll in der Regel monatlich vom Ärztlichen Direktor einberufen werden; sie wird von ihm geleitet.

Art. 52i
Experimentierklausel

(1) [1]Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Interesse der Weiterentwicklung der Strukturen der Klinika und zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit befristet auf einen Zeitraum von längstens fünf Jahren im Einzelfall abweichende organisations- und haushaltsrechtliche Regelungen zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung zu treffen. ‘Sofern zu diesem Zweck auch abweichende haushaltsrechtliche Regelungen notwendig sind, werden diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen getroffen. [3]Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, durch eine Regelung nach Satz 1 die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Art. 128 a Abs. 6 einem Klinikum selbst zu übertragen.

(2) ‘Ferner kann das Staatsministerium im Benehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein geeignetes Klinikum oder – im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium und dem Klinikumsvorstand – Teilbereiche eines Klinikums im Rahmen einer Erprobungsmaßnahme als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. [2]Es ist dabei sicherzustellen, daß die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. [3]Die Einbeziehung des Klinikums in die Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes muß gewährleistet bleiben.“

34. Art. 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

[1]In der Grundordnung von Kunsthochschulen kann von der Bildung eines erweiterten Senats abgesehen werden; wird kein erweiterter Senat gebildet, werden dessen Aufgaben vom Senat wahrgenommen. [2]Die Grundordnung kann vorsehen, daß weitere Mitglieder des Leitungsgremiums aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gewählt werden können; sieht die Grundordnung dies vor, hat sie sicherzustellen, daß die Professoren im Senat oder einem anderen Gremium, dem die Angelegenheiten nach Art. 28 Abs. 1 Nr. 10 zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden, weiterhin über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Art. 51 Abs. 5 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „der Leiter der Hochschule oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

[2]Ein erweiterter Senat und Ständige Kommissionen Werden nicht gebildet; die Aufgaben des erweiterten Senats werden vom Senat wahrgenommen.“

35. Art. 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

b) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Hat die Hochschule in einem allgemeinwissenschaftlichen Fachbereich einen oder mehrere Studiengänge eingerichtet, ist als Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat wählbar, wer in einem dieser Studiengänge immatrikuliert ist.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Art. 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 gehören der Kommission für Wissens- und Technologietransfer an Fachhochschulen neben dem Vorsitzenden an

fünf Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),

zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),

ein Vertreter der Studenten sowie

die Frauenbeauftragte der Hochschule.“

36. Art. 55 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

37. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „ob die Stelle wiederbesetzt werden kann“ durch die Worte „ob die Wiederbesetzung der Stelle geboten ist“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„[5]In Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Professorenstellen ausarbeiten, mit denen die Übernahme der Funktion des Vorstands einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder des Leiters einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung verbunden ist, ist der Ärztliche Direktor des Klinikums zu hören; seine Stellungnahme ist der Vorschlagsliste beizufügen."

bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

cc) Im neuen Satz 6 werden die Worte „auf deren Verlangen" gestrichen.

dd) Es wird folgender Satz 8 angefügt:

*Der Hochschulrat wird über den vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlag unterrichtet; er kann sich zu dem Berufungsvorschlag äußern."

c) Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„[6]Hierfür sind Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen und in geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs einzuholen."

d) In Absatz 5 Satz l wird das Wort „sieben" durch das Wort „sechs" ersetzt.

38. Art. 57 Abs. 4 Satz l erhält folgende Fassung:

„[1]Die Hochschule soll übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Stelle für Professoren abweichend von Art. 56 und 57 Abs. 1 bis 3 geeignete Personen als Professoren beschäftigen; die übergangsweise Beschäftigung einer Person als Professor über die Dauer von zwei Semestern hinaus oder in klinischen Einrichtungen bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums."

39. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „sportärztliches" durch das Wort „ärztliches" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „Musikerziehung (Didaktik der Musik) und Kunsterziehung (Didaktik der Kunst)" durch die Worte „Musik-Pädagogik (Musikerziehung, Didaktik der Musik) und Kunstpädagogik (Kunsterziehung, Didaktik der Kunst)" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„dies gilt auch für Fachschulstudiengänge an anderen Hochschulen sowie für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluß Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München."

bb) In Satz 2 werden die Worte „im Studiengang" durch die Worte „in den Studiengängen Architektur und" ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen in Satzungen getroffen werden, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedürfen."

e) 4bsatz 6 Satz 2 Halbsatz 3 erhält folgende Fassung:
„Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend."

f) In Absatz 7 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend."

40. Art 61 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. wenn der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, daß er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlußprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,"

41. Art. 62 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden."

42. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „daß er in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist" durch die Worte „daß er bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlußprüfung

in einen anderen Studiengang wechselt," ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. er beruflich tätig ist und in seiner Person auf Grund von Tatsachen feststeht, daß die Immatrikulation mißbräuchlich erfolgt ist."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) 'Abweichend von Absatz 1 kann der Student auch nach dem Bestehen der Abschlußprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt, um

1. auf Grund entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

*Der Student soll exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren. [3]Zeitliche Begrenzungen für die Wiederholung zur Notenverbesserung in prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt."

43 Art. 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Art. 61 Satz 1 Nrn. 6 und 7 sowie Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 sind nicht anzuwenden."

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Art. 60 Abs. 1 Satz 2 gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend."

44 Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die in den Senat und in den erweiterten Senat gewählten Studentenvertreter sowie
2. mindestens 15 weitere Studentenvertreter, bei Hochschulen, bei denen die Zahl der Studenten, die Mitglieder der Hochschule sind, 500 unterschreitet, mindestens sechs weitere Studentenvertreter."

bb) In Satz 3 werden die Worte „die Versammlung" durch die Worte „den erweiterten Senat" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)[1]Der studentische Konvent wählt innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Kollegialorganen bis zu vier Sprecher, die an der Hochschule immatrikulierte Studenten sein müssen und verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat); bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird das erste Zusammentreten des studentischen Konvents vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet. 'Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. [3]Im übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. "Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, gehören dem Sprecherrat vier Studentenvertreter an; Studentenvertreter nach Halbsatz 1 sind die Studentenvertreter im Senat sowie diejenigen Studenten in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl der Studentenvertreter im Senat weitere Sitze entfallen würden."

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

[3]Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. [4]Die laufenden Angelegenheiten können dem Sprecherrat zur selbständigen Erledigung übertragen werden. "Der Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten."

d) In Absatz 5 wird Satz 5 durch folgende Sätze 5 bis 8 ersetzt:

„"Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen. [6]Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. [7]Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Absatzes 4 die Wahrnehmung fachbereichsbezogener Angelegenheiten der Studenten. [8]Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend."

e) In Absatz 6 Satz 1 wird „Art. 23 Abs. 3" durch „Art. 23 Abs. 2" ersetzt.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Grundordnung regelt das Nähere über das Zusammentreten, die Beschlußfassung und die laufenden Arbeiten des studentischen Konvents, des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretung."

45. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach „Art. 68 Abs. 4“ „Satz 1“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

“Der studentische Konvent hat seine Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, daß der Sprecherrat die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Leitung der Hochschule vorlegen kann. [6]Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Leitung der Hochschule vorzulegen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach „Art. 68 Abs. 4“ „Satz 1“ eingefügt.

46. In Art. 71 Abs. 9 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz 3 angefügt:

„das Feststellungsverfahren wird durch Satzung der Hochschule geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf.“

47. Art. 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze **6** und 7 eingefügt:

„“Die Studienordnung soll die Voraussetzungen regeln, bei deren Vorliegen wegen unzureichender Leistungen im Grundstudium die Fachstudienberatung aufzusuchen ist. [7]Bei Studiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung, bei denen die Prüfungsordnung keine Regelungen über den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit sowie über den Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen enthält, sind diese Regelungen in der Studienordnung zu treffen.“

b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 8 und 9.

48. Dem Art. 73 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß durch eine Differenzierung des Studienangebots ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.“

49. Art. 74 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„insbesondere sollen zusätzliche Lehrveranstaltungen und Ferienkurse eingerichtet werden.“

50. Dem Art. 76 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

[3]Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen auch die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden.“

51 In Art. 78 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „in ihrem Studium durch“ die Worte „ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und“ eingefügt.

52 Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„[4]Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„[6]Die Vor- oder Zwischenprüfung ist in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Die Hochschulprüfungen, die grundsätzlich im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienabschnitts stattfinden, sollen in der Regel als Blockprüfungen durchgeführt werden.“

bb) In Satz 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Hochschulprüfungsordnungen können insbesondere bei der Studiengestaltung nach einem Leistungspunkt-System abweichende Regelungen treffen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Diplommusiklehrer“ die Worte „und Diplommusiker“ eingefügt.

d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Im Fall des Absatzes 5 wird die Prüfung in der Regel an der Hochschule für Musik abgenommen; sie kann auch an Fachakademien für Musik abgenommen werden.“

e) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Landesuniversität“ durch die Worte „Universität des Freistaates Bayern“ ersetzt.

53. Art. 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „höchstens zwei“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Für die erste Wiederholung der Prüfung ist eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen; in den Hochschulprüfungsordnungen kann diese Frist auf bis zu zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist.“

c) Absatz 6 Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz 5 ersetzt:

„“Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Vor-, Zwischen- und Teilprüfungen; sie gelten nicht für die Abschlußarbeit.“

54. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder in den Studiengängen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik“ eingefügt.

b) Der bisherige Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„[4]Die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums; Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 1 1 sowie Abs. 7 gelten entsprechend. [5]In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, daß die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.“

c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

d) Im neuen Satz 6 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ gestrichen.

e) Im neuen Satz 7 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

55. In Art. 84 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „desselben oder eines“ durch die Worte „eines im Grundstudium des Fachhochschulstudiengangs“ ersetzt.

56. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) [1]Für ein zweites oder weiteres Studium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) werden Gebühren erhoben. [2]Als Zweitstudium im Sinn des Satzes 1 gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Dem neuen Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„[3]Die nach Absatz 3 zu erhebende Gebühr beträgt nach Maßgabe der Festsetzung durch Rechtsverordnung 800,– DM bis 1.200,– DM für ein Semester. [4]In der Verordnung nach Satz 1 kann auch festgelegt werden, daß in Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 abgesehen werden kann.“

57. Art. 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) [1]Die Universitäten verleihen neben den in Absatz 1 genannten Graden den Doktorgrad. ‘Die Hochschulen für Musik verleihen in Kooperation mit einer Universität den Doktorgrad in den Bereichen Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) und Musikwissenschaft.“

58. Es wird folgender Art. 86a eingefügt:

„Art. 86a
Verleihung akademischer Grade in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) ‘Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. [2]Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) ‘Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad, an dessen Stelle in anderen als Fachhochschulstudiengängen auch einen Diplomgrad verleihen. [2]Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach Absatz 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) Über die Festlegungen in den Absätzen 2 bis 4 hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.“

59. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „staatlicher“ die Worte „und kirchlicher“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Worte „oder „Professorin““ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Die Genehmigung“ werden durch die Worte „Eine Einzelgenehmigung nach Absatz 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „sie“ gestrichen; das Wort „allgemein“ wird durch die Worte „eine allgemeine Genehmigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Die Genehmigung setzt voraus, daß

1. der Inhaber des Grades mit Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet ist,
2. der Grad oder Titel von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die im Zeitpunkt der Verleihung einer inländischen staatlichen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war (anerkannte Hochschule),
3. dem Grad, sofern er nicht ehrenhalber verliehen wurde, eine Abschlußprüfung auf Grund eines mindestens dreijährigen Studiums an anerkannten Hochschulen zugrunde liegt, davon mindestens ein Studienjahr an der verleihenden Hochschule, und
4. der Grad oder Titel nach dem Recht des Herkunftslandes rechtmäßig und ordnungsgemäß an der Hochschule oder bei der zuständigen staatlichen Stelle erworben wurde.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)[1]Die Genehmigung wird, wenn eine Verwechslung nicht zu besorgen ist, auf Antrag im Einzelfall mit der Maßgabe erteilt, den erworbenen Grad oder Titel in der Originalform und mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen; dies gilt nicht für Grade und Titel nach Art. 133. ‘Ausnahmen von Satz 1 Halbsatz 1 können in der allgemeinen Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 2 und in einer Durchführungsverordnung nach Absatz 4 zugelassen werden, soweit der Schutz inländischer akademischer Grade vor Entwertung und der Schutz der Allgemeinheit vor Irreführung gewahrt bleiben.“

60. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird „Art. 83 Satz 3,“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1 und Art. 83 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

d) In Absatz 9 werden die Worte „und die Verleihung des akademischen Grades“ gestrichen.

61. Art. 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1)[1]Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung; dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessor des Fachgebiets ihrer Lehrbefähigung ist. [2]Die Lehrbefugnis kann auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besitzt. [3]Art. 28 Abs. 4 BayHSchLG gilt entsprechend. [4]Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

62. In Art. 94 Abs. 6 wird „Art. 23 Abs. 1 Satz 4“ durch „Art. 23 Abs. 4“ ersetzt.

63. Der bisherige Wortlaut des Art. 96 Abs. 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit für die Genehmigung von Handlungen nach Satz 1 auf den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen.“

64. In Art. 98 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Versammlung“ durch die Worte „des Senats“ ersetzt.

65. Art. 99 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Aufgaben der Studentenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studenten der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen.“

66. In Art. 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit.“ werden gestrichen.

67. In Art. 103 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „sie wirkt mit beratender Stimme mit.“ werden gestrichen.

68. Art. 106 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Eigene Einnahmen der Studentenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen.“

69. Art. 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die personelle und sächliche Ausstattung der Hochschule eine der Ausbildung an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung ermöglicht und die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule deren Bestand ohne staatliche Zuwendungen auf Dauer erwarten lassen,“

bb) In Nummer 5 werden die Worte „in der Regel“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird vor dem Wort „Lehrenden“ das Wort „hauptberuflich“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6)[1]Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne die nach Absatz 1 erforderliche staatliche Anerkennung

1. Hochschulstudiengänge durchführt,

2. Hochschulprüfungen abnimmt oder

3. akademische Grade verleiht.

[2]Führt eine Einrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ohne Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen.”

70. In Art. 109 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „des Leiters oder von“ das Wort „hauptberuflich“ eingefügt.

71 Art. 111 Abs. 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

[1]Der Träger einer nichtstaatlichen Hochschule, der das Habilitationsrecht verliehen worden ist, erteilt auf deren Antrag auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis. [2]Art. 92 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.“

72 In Art. 113 Satz 2 wird „Art. 115 Abs. 1 Nr. 4“ durch „Art. 115 Abs. 1 Nr. 3“ und „Art. 115 Abs. 1 Nr. 6“ durch „Art. 115 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

73. Art. 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Art. 79 Abs. 2 und 4.”

bb) Nummer 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

[2]Um die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen Hochschulen zu gewährleisten, kann das Einvernehmen versagt werden, wenn die Regelungen den gemäß Art. 79 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 2 erlassenen Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen nicht entsprechen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassen wurden, bleiben in Kraft, solange und soweit nicht die erforderlichen Regelungen nach Satz 1 getroffen wurden.“

74. Art. 115a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„im übrigen gelten Art. 83 Sätze 3 bis 6 entsprechend.“

bb) Satz 7 wird aufgehoben; der bisherige Satz 8 wird Satz 7.

cc) Im neuen Satz 7 wird „Sätze 4 und 5“ durch „Sätze 3 und 4” ersetzt.

75. Art. 118 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„[1]Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. [2]Bei Nichterfüllung der Aufgaben oder Verpflichtungen der Hochschulen kann es diese zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern.“

76. Im Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2 a eingefügt:

„2a. Kapitel
Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom .....
(Datum der Ausfertigung)

Art. 128 a
Übergangsvorschriften

(1) [1]Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, bilden der Rektor oder Präsident mit den Prorektoren oder Vizepräsidenten sowie dem Kanzler mit Wirkung vom Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Leitungsgremium im Sinn des Art. 21. [2]Widerspricht der Rektor oder Präsident innerhalb von vier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber dem Staatsminister der Bildung des Leitungsgremiums, findet abweichend von Satz 1 Art. 20 auf diese Hochschule erst mit Wirkung vom Zeitpunkt des Endes der Amtszeit des Rektors oder Präsidenten Anwendung; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet wird und der Rektor oder Präsident in dem genannten Zeitpunkt bereits gewählt, seine Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. [3]In den Fällen des Satzes 2 nimmt der Rektor oder Präsident die Aufgaben des Leitungsgremiums und des Vorsitzenden des Leitungsgremiums im Sinn der Art. 23 und 24 sowie die sonstigen dem Leiter oder der Leitung der Hochschule obliegenden Aufgaben wahr. [4]Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln nach staatlichen Maßgaben; bis zum Beginn der Amtszeit eines Leitungsgremiums (Rektorat oder Präsidialkollegium) ist für diese Entscheidung der Senat oder die Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten zuständig, soweit diese Angelegenheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch die Grundordnung der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist (Art. 30 Abs. 1 Satz 2). [5]Wird eine Hochschule im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet, der der Bildung des Leitungsgremiums gemäß Satz 2 widerspricht, sind auf den Rektor oder Präsidenten sowie die Prorektoren und Vizepräsidenten vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden; dies gilt auch, wenn der Rektor, Präsident, Prorektor oder Vizepräsident im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. [6]Bei unmittelbarer Wiederwahl ist abweichend von Art. 21 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes einmalig auch eine zweite oder weitere Wiederwahl eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektors oder Präsidenten zulässig. [7]Bei Präsidenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Amt sind, ist Art. 22 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. [8]Eine Abwahl ist bei Präsidenten und Rektoren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bis zum Ablauf der betreffenden Amtszeit nicht zulässig. "Die Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend, wenn ein Präsident oder Rektor im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist.

(2) [1]Für die Zusammensetzung des Senats und des Fachbereichsrats gelten bis zum Ablauf der Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Kollegialorgane die bisher geltenden Vorschriften weiter. [2]Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Versammlungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt und nehmen die Aufgaben des erweiterten Senats nach Art. 28 Abs. 3 wahr.

(3) [1]Prüfungsordnungen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2001 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. [2]Die Hochschulen sind verpflichtet, für Studenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Fachstudium bereits aufgenommen haben, in den einschlägigen Prüfungsordnungen angemessene Übergangsbestimmungen für die Fristenregelung nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 aufzunehmen.

(4) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer akademischer und entsprechender staatlicher und kirchlicher Grade oder Titel sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten des Antragstellers oder Betroffenen verändert.

(5) Soweit die Lehrbefähigung auf Grund eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Habilitationsverfahrens festgestellt wird, verleiht die Hochschule auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, auf Antrag des Bewerbers den akademischen Grad eines habilitierten Doktors; die bisher geltenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes finden insoweit weiter Anwendung.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geht die Verantwortung für Maßnahmen des Bauunterhalts und für kleine Baumaßnahmen auf das Klinikum über, das die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch die Staatsbauverwaltung oder durch Dritte erbringen lassen kann.

(7) Bis zur Bildung des Aufsichtsrats und der Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands nach den Vorschriften dieses Gesetzes gelten die bisherigen Bestimmungen für die Klinika einschließlich der Klinikums-Ordnungen fort.

(8) Gebühren nach Art. 85 Abs. 3 werden erstmals zum Sommersemester 1999 erhoben."

77. Der bisherige Wortlaut des Art. 135 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation der Hochschulen mit dem Ziel einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Hochschule auf deren Antrag von den Bestimmungen der Art. 2 1 bis 30, 32, 38 bis 42, 55 und 68 Abs. 2 abweichende organisationsrechtliche Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit höherrangiges Recht nicht entgegensteht.“

§ 3

Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 22 10-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

   -Abweichend von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß ein Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben wird. [3]Als Kriterien für die Auswahl können

   1. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte,
   2. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Testverfahrens,
   3. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern,
   4. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit

   festgelegt werden. “Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 5 und 6.

§ 4

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayRS 2032- 1- 1 -F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 519), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – wird in Besoldungsordnung A

1. in Besoldungsgruppe A 13 bei dem Amt „Akademischer Rat“,

   in Besoldungsgruppe A 14 bei dem Amt „Akademischer Oberrat“,

   in Besoldungsgruppe A 15 bei dem Amt „Akademischer Direktor“,

   in Besoldungsgruppe A 16 bei dem Amt „Leitender Akademischer Direktor“

   jeweils an erster Stelle als weiterer Funktionszusatz „– als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Hochschule –“ eingefügt,

2. in Besoldungsgruppe A 13 bei dem Amt Studienrat“,

   in Besoldungsgruppe A 14 bei dem Amt „Oberstudienrat“,

   in Besoldungsgruppe A 15 bei dem Amt Studiendirektor“ und

   in Besoldungsgruppe A 16 bei dem Amt „Oberstudiendirektor“

   jeweils der Funktionszusatz „– im Hochschuldienst –“ gestrichen.

§ 5

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1996 (GVBl S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Absatz 8 angefügt:

   „(8) Die Klinika gemäß Art. 52a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) bilden je eine Dienststelle im Sinn dieses Gesetzes.“

2. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „[4]Bei einem Klinikum gemäß Art. 52a BayHSchG ist der Verwaltungsdirektor Leiter der Dienststelle im Sinn dieses Gesetzes; Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

§ 6

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1999 bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1999/2000 die Vorbemerkungen zu den Wirtschaftsplänen der Klinika entsprechend den Erfordernissen der Wirtschaftsführung dieser Einrichtungen als kaufmännisch buchführende Staatsbetriebe im Sinn von Art. 26 BayHO weiter zu flexibilisieren.

§ 7

‘Dieses Gesetz tritt am . . . . . .in Kraft.

‘Hiervon abweichend tritt § 2 Nr. 73 Buchst. b, Doppelbuchst. cc mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

§ 8

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Hochschulgesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

1. Allgemeines:

1. Die Hochschulen stehen vor großen Herausforderungen.
Nach den Prognosen der Kultusministerkonferenz wird die Zahl der Schulabsolventen in den alten Ländern von 245000 im Jahr 1996 kontinuierlich auf rund 327 000 im Jahr 2010 zunehmen. Auch die Zahl der Studienanfänger wird wieder anwachsen. Die Beschäftigungssituation und damit die Fundamente unseres Sozialstaats haben sich verschoben. Einer berufsweltgerechten Hochschulausbildung kommt in der Zukunft übergreifende und essentielle Bedeutung zu. Der zu erwartende Zuwachs an Studenten und die damit verbundene erhöhte Nachfrage nach einer zukunftsweisenden Hochschulausbildung fordern von Staat und Hochschulen große Anstrengungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll, soweit dies durch gesetzliche Regelungen möglich ist, dazu dienen, die Leistungsfähigkeit der Hochschulen unter schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen zu erhalten und weiter zu verbessern. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Verbesserung der Organisationsstrukturen und Entscheidungsprozesse in den Hochschulen mit dem Ziel, die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Hochschulen zu stärken und das Hochschulmanagement zu verbessern.

Die Stärkung der Leitung der Hochschule insbesondere durch Übertragung von Aufgaben, die bisher dem Senat obliegen, ist ebenso wichtig für die Erreichung dieses Ziels wie die Erweiterung der Eigenverantwortung und Autonomie der Hochschulen durch die Verlagerung von Aufgaben des Staatsministeriums für Unterricht. Kultus. Wissenschaft und Kunst auf die Hochschulen.

Der Zuwachs an Aufgaben der Leitung der Hochschule verlangt breite Schultern. Der Gesetzentwurf sieht deshalb künftig ein Leitungsgremium (Rektorat oder Präsidialkollegium) obligatorisch vor. Die Möglichkeit einer Leitung der Hochschule durch einen Rektor oder Präsidenten allein wird aufgegeben.

Die Leitung der Hochschule soll künftig durch einen Hochschulrat unterstützt werden. Ihm gehören ausschließlich hochschulexterne Mitglieder an. Der Präsident oder Rektor wirkt nur mit beratender Stimme mit.

Die Versammlung wird als eigenständiges Kollegialorgan aufgegeben. Die Aufgaben der Versammlung werden überwiegend von einem erweiterten Senat wahrgenommen werden. Dadurch wird eine deutliche „Verschlankung" der Organisation der Hochschulen erreicht. Die Besetzung des Senats und des Fachbereichsrats soll durch die Aufhebung bzw. Einschränkung der Möglichkeit. die Zahl der Gruppenvertreter zu verdoppeln, quantitativ verkleinert werden. Die Änderungen der Zusammensetzung dieser Kollegialorgane dienen deren Straffung und der Verbesserung der Gremienarbeit.

2. Angesichts der weiterhin hohen Studentenzahlen und der sich wandelnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes für Hochschulabsolventen sind die Weiterentwicklung der Studienstrukturreform und die Verbesserung von Lehre und Studium von besonderer Bedeutung.

Lehrberichte auf Fachbereichsebene sollen über die konkrete Lehrsituation eines Studiengangs Aufschluß geben und Fachbereiche und Hochschulleitung in die Lage versetzen, qualitätsverbessernde Maßnahmen im Bereich von Lehre und Studium zu treffen. Die verpflichtende Evaluation der Lehre unter Beteiligung der Studenten an der Bewertung der methodisch-didaktischen Gestaltung von Lehrveranstaltungen wird eine wesentliche Grundlage der Lehrberichte sein.

Die Einführung von Studiendekanen soll der Verbesserung und Koordination der Lehre dienen.

Die Bemühungen, überlange Studienzeiten abzubauen, die auf der Grundlage des Aktionsprogramms zur Verkürzung der Studiendauer bereits erste Erfolge gezeigt haben, sind fortzusetzen. In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Maßnahmen vor:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, die Fachstudienberatung bei unzureichenden Leistungen im Grundstudium aufzusuchen;
- Einführung eines bedarfsgerechten Angebots an Einführungsveranstaltungen;
- Durchführung einer Zwischenprüfung in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bis zum Ende des vierten Semesters;
- Straffung der Meldefristen bei Vor- und Zwischenprüfungen und Verkürzung der Frist für die erste Wiederholungsprüfung;
- Erweiterung der Freiversuchsregelung.

3. Die Hochschulmedizin befindet sich im Umbruch.
Ausgelöst durch bundesgesetzliche Reformen auf dem Gesundheitssektor werden Strukturreformen im Bereich der Hochschulklinika in allen deutschen Ländern diskutiert.

Grundlage hierfür bilden die Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Entwicklung der Hochschulmedizin vom 20. Januar 1995 sowie die „Überlegungen zur Neugestaltung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin" der Kultusministerkonferenz vom 29. September 1995. Eine zur Umsetzung dieser Leitlinien eingesetzte Kommission hat am 8. Oktober 1996 Empfehlungen für eine Strukturreform der Universitätsklinika des Freistaates Bayern vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen sieht der Gesetzentwurf eine Reform der Struktur der Universitätsklinika vor. Kern dieser Strukturreform ist die wirtschaftliche Verselbständigung der Universitätsklinika im Verhältnis zu den Universitäten. Die Universitätsklinika sollen als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich verselbständigter Teil der Universitäten in Form eines Staatsbetriebs vergleichbar einem kommunalen Eigenbetrieb geführt werden. Die Aufgaben der Geschäftsführung des Universitätsklinikums sollen einem Klinikumsvorstand übertragen werden, der mit Kompetenzen zur effizienten Nutzung der Ressourcen ausgestattet wird und eigenverantwortliche unternehmerische Entscheidungen treffen soll. Die Trägeraufgaben werden weitgehend bei einem Aufsichtsrat gebündelt; damit ist eine grundlegende Neuorientierung im Sinn einer Beschränkung der Ausübung staatlicher Funktionen verbunden.

4 Der Gesetzentwurf beschränkt sich nicht auf die Umsetzung der in der Regierungserklärung des Bayerischen Staatsministers für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vor dem Bayerischen Landtag am 29. Januar 1997 angekündigten Maßnahmen zur Hochschulstrukturreform. Es werden darüber hinaus mit dem Gesetzentwurf zahlreiche Änderungen des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes verbunden, die sich aufgrund der Erfahrungen im Vollzug dieser Gesetze in den vergangenen Jahren als notwendig erwiesen haben oder der Deregulierung

oder der Verwaltungsvereinfachung dienen; als Beispiele hierfür sind zu nennen:

- Verzicht auf die Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Hochschulgesamtplans alle vier Jahre;
- Stärkung der Rechtsstellung der Frauenbeauftragten;
- Beschränkung der Vorlage von amtsärztlichen Zeugnissen im Rahmen des Immatrikulationsrechtes;
- Regelung der Immatrikulation bei der Durchführung einer Promotion und Vorbereitung auf eine Prüfung zur Notenverbesserung;
- Präzisierung der Bestimmungen über die Tätigkeit des studentischen Konvents, des Sprecherrats und der Fachschaftsvertretung;
- Erweiterung des Promotionsrechts auf die Hochschulen für Musik;
- Einführung von Gebühren für ein Zweitstudium;
- Wegfall der Erteilung der Lehrbefugnis durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf Grund eines Antrags der Hochschule;
- Aktualisierung der Aufgaben der Studentenwerke;
- Ersetzung des „Legalitätsprinzips" durch das „Opportunitätsprinzip" bei der Aufsicht des Staates über die Hochschulen;
- Erleichterung der Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule;
- Einführung einer „Einheitslaufbahn" für Akademische Räte und Studienräte im Hochschuldienst.

5. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Regierungserklärung vom 29. Januar 1997 vor dem Bayerischen Landtag zur Hochschulreform um, soweit dies im Rahmen einer Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen veranlaßt ist. Eine Reihe von Kernaussagen der Regierungserklärung kann insbesondere deshalb nicht in dem Gesetzentwurf umgesetzt werden, weil insoweit

   - Änderungen bundesrechtlicher Gesetze erforderlich sind (z. B. Einführung von leistungsbezogenen Besoldungsbestandteilen),
   - die Umsetzung in anderen Rechtsbereichen erfolgt (z.B. im Haushaltsrecht: Flexibilisierung der Hochschulhaushalte; im Bayerischen Beamtengesetz: Umsetzung der Regelung des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Teilzeitbeschäftigung von Beamten),
   - die Umsetzung durch Rechtsverordnung erfolgt (z.B. Verordnung des Staatsministeriums über beamten-, besoldungsrechtliche und sonstige Zuständigkeiten (ZustV-KM): Übertragung der Ernennungszuständigkeit für Beamte der Besoldungsordnung A auf die Universitäten, Übertragung von Befugnissen des Staatsministers als Dienstvorgesetzter der Professoren).

   Zu den wesentlichen Maßnahmen, die in der Regierungserklärung vom 29. Januar 1997 dargestellt wurden und nicht oder nicht umfassend im Rahmen dieses Gesetzentwurfs, sondern auf andere Weise umgesetzt werden, gehören insbesondere

   - Flexibilisierung der Hochschulhaushalte,
   - verstärkte Beteiligung der Hochschulen an den selbst erwirtschafteten Einnahmen,
   - Übertragung der Ernennungszuständigkeit für Beamte der Besoldungsordnung A auf die Hochschulen,
   - Reform der Fächerstruktur und Schwerpunktbildungen an den Universitäten,
   - Umsetzung der Neuregelung über die Berufung von Professoren auf Zeit,
   - Einführung leistungsbezogener Besoldungselemente bei Professoren,
   - inhaltliche Änderungen des Studienangebots und verstärkte Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
   - verstärkte Internationalisierung der Hochschulen einschließlich der Verbesserung der Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen,
   - verstärkte Nutzung der Möglichkeiten von Multimedia,
   - Maßnahmen zur Forschungsförderung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft,
   - Erweiterung des Studienangebots an den Fachhochschulen.

11. Im einzelnen:

Zu § 1 Nr. 1:

Auf Grund der inhaltlichen Änderungen und der Änderung der Überschrift des Art. 31 BayHSchLG und der Einfügung von Übergangsregelungen zu diesem Gesetz ist eine Änderung der Inhaltsübersicht geboten.

Zu § 1 Nr. 2:

Die umfangreiche Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften wird zum Anlaß genommen, den Beschluß des Normprüfungsausschusses vom 9. Mai 1990 zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften an die Grundsätze für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Rechtssprache umzusetzen. Nach dem Gesetzentwurf werden Berufsbezeichnungen, Titel u.a. in weiblicher und männlicher Form verliehen. Die bisherige allgemeine Ermächtigung, akademische Bezeichnungen und Titel in weiblicher Form zu verleihen, wird dadurch entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 3:

Folgeänderung zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 11) sowie zur Reform der Struktur der Universitätsklinika (vgl. § 2 Nr. 33).

Zu § 1 Nr. 4:

Folgeänderung zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 11).

Zu § 1 Nr. 5:

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 6:

Der vom Bundeskabinett am 24.09.1997 beschlossene Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes sieht eine Neufassung des § 44 Abs. 2 HRG vor, wonach auf die Habilitation als Regeleinstellungsvoraussetzung für Professoren verzichtet und damit der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen von Bewerbern um eine Professur

tlexibilisiert wird. Der Verzicht auf die Habilitation als Regeleinstellungsvoraussetzung trägt zur Verkürzung der Qualifizierungsphase bis zum Erwerb der Einstellungsvoraussetzungen als Professor bei und fördert die Bereitschaft von Frauen, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

Zu § 1 Nr. 7:

Seit 1. Juli 1996 kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten über das 65. Lebensjahr für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres: der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt werden (Art. 55 Abs. 5 BayBG). Diese Regelung ist nicht kongruent mit der Bestimmung in Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayBG; hiernach ist die Vorschlagsliste, wenn eine Stelle für Professoren dadurch frei wird, daß der Inhaber die Altersgrenze erreicht. spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Im Interesse einer kontinuierlichen Besetzung der Professorenstellen wird in das Bayerische Hochschullehrergesetz eine Sonderregelung für Professoren aufgenommen. die eine der Dauer eines Berufungsverfahrens Rechnung tragende Antragstellung von Professoren gewährleisten soll.

Zu § 1 Nr. 8:

Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit dürfen nach der geltenden Rechtslage die Bezeichnung „Professor" als akademische Würde nach dem Ausscheiden aus der Hochschule nur führen, wenn sie wegen Alters oder Dienstunfähigkeit ausgeschieden sind. Durch die Änderung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayHSchLG sollen Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit nach dem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor" oder „Professorin" als akademische Würde führen können, wenn sie eine Dienstzeit als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren aufweisen. Diese Erweiterung soll insbesondere die Attraktivität der Tätigkeit als Professor auf Zeit für qualifizierte Bewerber aus der Wirtschaft und beruflichen Praxis erhöhen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 Bezug genommen.

Zu § 1 Nr. 9:

Buchst. a:

Im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und der Verwaltungsvereinfachung wird die Zuständigkeit für die Freistellung von Professoren an Universitäten zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit für die in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayHSchLG genannten Regelfälle den Hochschulen übertragen.

Buchst. b:

Folgeänderung zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 1 1).

Buchst. c:

In den in Art. 15 Abs. 3 BayHSchLG genannten Fällen soll weiterhin das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als zuständiges Fachressort beteiligt werden.

Buchst. d:

Auch in den Fällen des Art. 15 Abs. 5 BayHSchLG (Freistellung für eine Tätigkeit in der Schule) wird die Zuständigkeit für die Freistellung auf die Hochschulen übertragen.

Zu § 1 Nr. 10:

Die Zuständigkeit für die Freistellung für künstlerische Entwicklungsvorhaben wird im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Kunsthochschulen und der Verwaltungsvereinfachung vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die Hochschulen übertragen.

Zu § 1 Nr. 11:

Buchst. a:

Aus den vorgenannten Gründen wird auch die Zuständigkeit für die Freistellung für praxisbezogene Tätigkeiten vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die Fachhochschulen übertragen.

Bei den in Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchLG genannten Sonderfällen soll weiterhin das Staatsministerium für Unterricht, Kultus. Wissenschaft und Kunst beteiligt werden. Die Änderung des Satzes 1 erfordert eine redaktionelle Anpassung des Satzes 5 (Buchst. bb).

Buchst. b:

Im Hinblick auf die im Nebentätigkeitsrecht geänderten Bestimmungen über die Ablieferung von Vergütungen (vgl. § 10 Abs. 1 Bayerische Nebentätigkeitsverordnung, § 17 Abs. 1 Bayerische Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung) bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst usw. wird die bisherige „Kürzungsregelung" dahin gehend geändert, daß auch bei einer das volle Semester umfassenden Freistellung für praxisbezogene Tätigkeit die Ablieferung der geldwerten Leistungen insoweit gefordert werden soll, als die im Rahmen des Dienstverhältnisses gewährten geldwerten Leistungen ein Viertel der Dienstbezüge des Professors übersteigen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage wird nicht eine Kürzung der Dienstbezüge, sondern eine Ablieferung der erhaltenen Leistungen vorgesehen, weil häufig die genaue Höhe der Vergütung aus dem Dienstverhältnis im Rahmen der Freistellung für praxisbezogene Tätigkeit nicht bereits bei Beginn dieses Dienstverhältnisses feststeht.

Zu § 1 Nr. 12:

Die derzeit dem Staatsministerium obliegende Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen bei den Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten wird zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und nach den Grundsätzen der Funktionalreform den Hochschulen übertragen, die Ernennungsbehörden sind.

Zu § 1 Nr. 13:

Die geltende Regelung über die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit oder einer wissenschaftlichen oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland wird in Anpassung an Art. 12 Nr. 3 Buchst. b, bb, des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl 1 S. 322) auf eine entsprechende Tätigkeit im Inland außerhalb des Hochschulbereichs ausgedehnt.

Zu § 1 Nr. 14:

Das Bayerische Hochschullehrergesetz sieht für wissenschaftliche Mitarbeiter die Laufbahn des Akademischen Rats und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben die Laufbahn des Studienrats (im Hochschuldienst) vor. Die Amtsbezeichnung Studienrat" für Lehrkräfte für besondere Aufgaben hat wenig Akzeptanz gefunden, da sie nicht die Tätigkeit an der Hochschule verdeutlicht und sich nicht vom Schuldienst abhebt. Diese Amtsbezeichnung wird insbesondere für die Juristischen Fakultäten und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten, die an der Lehrerbildung nicht beteiligt sind, nicht angenommen. Da andere aussagekräftige und passende Amtsbezeichnungen nicht zur Verfügung ste-

hen, erscheint es zweckmäßig, die Funktionen als wissenschaftlicher Mitarbeiter und als Lehrkraft für besondere Aufgaben in einer Laufbahn zusammenzufassen. Die Amtsbezeichnung „Akademischer Rat" wird beiden Funktionen gerecht. Das Aufgabenspektrum beider Personalkategorien ist – mit Ausnahme der den wissenschaftlichen Mitarbeitern vorbehaltenen Tätigkeiten in der Krankenversorgung – im wesentlichen gleich und umfaßt Lehre sowie die Mitwirkung an Forschung und Verwaltung. Unterschiede bestehen in den Schwerpunkten der konkret wahrzunehmenden Dienstaufgaben. Während bei Lehrkräften für besondere Aufgaben die Tätigkeit in der Lehre im Vordergrund steht, obliegen wissenschaftlichen Mitarbeitern als wissenschaftliche Dienstleistungen in erster Linie die Mitwirkung an Forschung und Verwaltung sowie die Betreuung technisch-wissenschaftlicher Einrichtungen (und auch die Mitwirkung an der Krankenversorgung). Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Aufgabenzuweisung drückt sich im unterschiedlichen Rahmen für die Festsetzung der Lehrverpflichtung aus. Diese ist für wissenschaftliche Mitarbeiter (im Beamtenverhältnis) wegen der überwiegenden Wahrnehmung anderer Tätigkeiten höchstens mit 8 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen, für Lehrkräfte für besondere Aufgaben zwischen 12 und 16 Lehrveranstaltungsstunden (an Fachhochschulen 19 Lehrveranstaltungsstunden. an Kunsthochschulen 21 Lehrveranstaltungsstunden). Trotz einheitlicher Amtsbezeichnung ist daher auch künftig nach der jeweils wahrzunehmenden Funktion zu unterscheiden. Aus den gleichen Erwägungen hat Rheinland-Pfalz die Einbeziehung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben in die Laufbahn des Akademischen Rats bereits vorgenommen.

Die Einbeziehung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben in die Laufbahn des Akademischen Rats erfordert, in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 klarzustellen, daß den dort genannten Beamten die Funktion eines wissenschaftlichen Mitarbeiters übertragen wird.

Zu § 1 Nr. 15:

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 16:

Buchst. a:

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 14 wird Bezug genommen.

Neben der erforderlichen Anpassung des Art. 27 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG an die Einbeziehung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben in die Laufbahn des Akademischen Rats wird durch die Änderung klargestellt, daß insbesondere im Bereich der Lehrerbildung auch abgeordnete Beamte aus dem Schuldienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt werden können.

Buchst b:

Die Befristung von Arbeitsverträgen ist in §§ 57 a bis 57 c des Hochschulrahmengesetzes, die unmittelbar gelten, geregelt. Satz 3 ist deshalb entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 17:

Nach der seit dem 1. Oktober 1978 geltenden Rechtslage sind Honorarprofessoren zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor" befugt (vgl. Art. 30 Abs. 4 BayHSchLG). Für die am 1. Oktober 1978 bestellten Honorarprofessoren verblieb es bei der Befugnis, die Bezeichnung „Professor" als akademische Würde zu führen (vgl. Art. 39 Satz 1 und 2 BayHSchLG). Die Regelungen der Bezeichnung für Honorarprofessoren in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind sehr unterschiedlich. In einzelnen Ländern sind Honorarprofessoren ausdrücklich berechtigt, die Bezeichnung „Professor" als akademische Würde zu führen; in einigen Ländern wird die Führung der Bezeichnung „Professor" durch Honorarprofessoren geduldet. Auch im Freistaat Bayern hat sich die Verwendung der Bezeichnung „Honorarprofessor" nicht durchgesetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird durch eine Ergänzung des Art. 29 Abs. 1 BayHSchLG den Honorarprofessoren wieder die Befugnis eingeräumt, die Bezeichnung „Professor" oder „Professorin" als akademische Würde zu führen.

Zu § 1 Nr. 18:

Die Begründung zu § 1 Nr. 17 gilt entsprechend.

Zu § 1 Nr. 19:

Buchst. a:

Auf Grund der inhaltlichen Änderungen des Art. 31 BayHSchLG ist die Neufassung der Überschrift geboten.

Buchst. b:

Nach der geltenden Regelung in Art. 92 Abs. 1 BayHSchG und Art. 31 BayHSchLG kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst dem Inhaber der Lehrbefähigung auf Antrag der Hochschule die Lehrbefugnis erteilen; sie soll erteilt werden, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers eine notwendige Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 23.11.1994 Az.: 7B93.1868) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23.09.1992 Az.: 6C2.91) hat der Habilitierte einen Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Hochschule darüber, ob sie die Erteilung der Lehrbefugnis beantragt. Die Weigerung, einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis zu stellen, kommt nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Betracht, wenn das Lehrangebot des Bewerbers nicht einmal ein Mindestbedürfnis an zweckdienlicher Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule erfüllt oder wenn das Lehrangebot für die Hochschule schwerwiegende organisatorische oder personelle Probleme mit sich bringt. Dabei steht der Hochschule eine Einschätzungsprärogative zu, die gerichtlich nicht umfassend ersetzt werden kann. Angesichts dieser Rechtsprechung wird die Erteilung der Lehrbefugnis an Inhaber der Lehrbefähigung zur Regel. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß die Universität künftig auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung erteilt. Mit dieser Neuregelung wird auch ein Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen geleistet und das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst entlastet. Im Hinblick auf die entsprechenden Änderungen des Art. 92 BayHSchG (vgl. § 2 Nr. 61) sind die Absätze 1 und 2 in Art. 31 BayHSchLG zu streichen.

Buchst. c:

Redaktionelle Anpassung zu der Änderung in Buchst. b.

Zu § 1 Nr. 20:

Buchst. a:

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor" oder „außerplanmäßige Professorin" vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die Hochschulen dient der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen.

Buchst. b:

In den Fällen der Abkürzung der Sechsjahresfrist des Art. 32 Abs. 1 BayHSchLG soll weiterhin das Staatsministerium für Unterricht. Kultus, Wissenschaft und Kunst beteiligt werden.

Buchst. c:

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 2.

Zu § 1 Nr. 21:

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der Lehrbefugnis auf die Hochschulen (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 19 Buchst. b).

Zu § 1 Nr. 22:

Absatz 1 stellt klar, daß Frauen, die bisher Bezeichnungen in männlicher Form geführt haben, berechtigt sind, diese Bezeichnung auch künftig in männlicher Form zu führen.

Im Hinblick auf die Einbeziehung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben in die Laufbahn des Akademischen Rats sieht die Übergangsregelung in Absatz 2 eine gesetzliche Überleitung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes vorhandenen Beamten in die entsprechenden Ämter der Laufbahn des Akademischen Rats – als Lehrkraft für besondere Aufgaben an den Hochschulen – vor. Weiter enthält die Übergangsregelung die Umwandlung der entsprechenden Stellen im Haushaltsplan.

Durch § 1 Nr. 17 des Gesetzentwurfs wird Honorarprofessoren die Befugnis eingeräumt, die Bezeichnung „Professor" oder „Professorin" als akademische Würde zu führen. Durch die Übergangsbestimmung in Absatz 3 soll Honorarprofessoren, die bisher die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor" haben, die Möglichkeit gegeben werden, die Bezeichnung „Honorarprofessor" oder „Honorarprofessorin" weiter zu führen. Für das Erlöschen der Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung gilt in diesen Fällen die bisherige Regelung entsprechend.

Zu § 2 Nr. 1:

Auf Grund der Neufassung der Art. 21 bis 26, der Aufhebung des Art. 27, der Einfügung des neuen Art. 39 a, der Änderung des Art. 52, der Einfügung der neuen Art. 52 a bis 52 i, der Einfügung des neuen Art. 86a sowie der Einfügung von Übergangsregelungen ergibt sich eine Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu § 2 Nr. 2:

Die Änderung der Bezeichnung „Hochschule für Musik in München" in „Hochschule für Musik und Theater München" entspricht den bestehenden Erweiterungen des Ausbildungsangebots in der Verbindung mit der Bayerischen Theaterakademie und der Heinz-Bosl-Stiftung auf den weiteren Schwerpunkt für Bühnenberufe. Im übrigen werden die Bezeichnungen der Kunsthochschulen durch die Streichung des Wortes „in" den Bezeichnungen der sonstigen Hochschulen angepaßt.

Zu § 2 Nr. 3:

Buchst. a:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Bayern freiwillige Aufgabe der Professoren an Fachhochschulen, nicht jedoch Aufgabe der Fachhochschulen selbst. Im Gegensatz hierzu erklären die Hochschulgesetze der anderen Länder die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Aufgabe der Fachhochschulen. Durch die Änderung des Art. 2 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG wird den Fachhochschulen selbst die freiwillige Aufgabe übertragen, im Rahmen der vorhandenen Ausstattung anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und damit kostenneutral durchzuführen. Diese Änderung ermöglicht es den Fachhochschulen, selbst Partner zur Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu werden; in diesem Zusammenhang sind wichtige zusätzliche Impulse für die Zusammenarbeit zwischen Fachhochschulen und Wirtschaft zu erwarten.

Durch die Neufassung des Satzes 8 (Buchst. bb) wird die Verpflichtung der Hochschulen, auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hinzuwirken, an die mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1994 (BGBl I S. 3 146) erfolgte Änderung des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes angepaßt und dabei auf alle weiblichen Mitglieder der Hochschule ausgedehnt.

Buchst. b:

Durch die Neufassung des Absatzes 4 in Art. 2 BayHSchG wird die Bestellung eines Beauftragten für behinderte Studierende ausdrücklich zur Aufgabe der Hochschulen erklärt, damit die Interessen dieser Studierendengruppe wirksam wahrgenommen werden. Die Aufgaben des Beauftragten für behinderte Studierende werden einer Regelung in der Grundordnung der Hochschulen vorbehalten. Im Rahmen dieser Änderung wird die Bestimmung redaktionell verbessert.

Buchst. c:

Die Anfügung des Satzes 2 in Art. 2 Abs. 5 soll die Internationalisierung der Hochschulen fördern.

Buchst, d:

Die Neufassung des Satzes 3 in Art. 2 Abs. 6 BayHSchG dient der Intensivierung der Zusammenarbeit der Hochschulen mit der Wirtschaft und beruflichen Praxis unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung. Darüber hinaus wird verdeutlicht, daß die Förderung des Wissenstransfers auch den Technologietransfer einschließt (Buchst. aa). Die Einfügung des Satzes 4 tragt der Situation auf dem Arbeitsmarkt für Akademiker Rechnung, in der insbesondere Absolventen geisteswissenschaftlicher, aber auch einzelner naturwissenschaftlicher Studiengänge Schwierigkeiten beim Übergang in das Beschäftigungssystem haben. Durch den Erwerb von allgemeinen berufsqualifizierenden Fähigkeiten und Kenntnissen (z. B. EDV-Kenntnisse, allgemeine betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse u. a.) zusätzlich zu den im jeweiligen Studium vermittelten können den Übergang in das Beschäftigungssystem erleichtern.

Zu § 2 Nr. 4:

Förderung des Wettbewerbs zwischen den und innerhalb der Hochschulen ist ein wichtiges Anliegen der Hochschulstrukturreform. Diesem Anliegen dient die Verstärkung der leistungsbezogenen, aber auch belastungsbezogenen Mittelzuweisung. Dabei sollen die für den Lehr- und Forschungsbetrieb maßgeblichen Kriterien berücksichtigt und Anreize gesetzt werden. Die einzelnen, im Gesetz nicht abschließend aufgeführten Kriterien bedürfen einer sinnvollen Gewichtung unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten. Das Kriterium „Leistungen im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses" schließt auch die Förderung der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen in der Nachwuchswissenschaftlerförderung ein.

Zu § 2 Nr. 5:

Die Änderung unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft und die Berücksichtigung arbeitsmarktorientierter Gesichtspunkte.

Zu § 2 Nr. 6:

Im Zuge der wirtschaftlichen Verselbständigung der Universitätsklinika ist es geboten, daß der Klinikumsvorstand von der Anzeige eine\ Forschungsvorhabens gegenüber der Leitung Kenntnis erlangt. um zu etwaigen Auswirkungen auf die Krankenversorgung Stellung nehmen zu können.

Zu § 2 Nr. 7:

Durch die Ergänzung des Art. 1 1 Abs. 3 BayHSchG soll sichergestellt werden, daß der Klinikumsvorstand über Maßnahmen nach Art. 1 1 Abs. 1 BayHSchG unterrichtet wird, wenn entsprechende Maßnahmen vom Klinikumsvorstand beantragt werden.

Zu § 2 Nr. 8:

Buchst. a:

Die Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans im Abstand von jeweils vier Jahren ist nach den Erfahrungen im Vollzug des Bayerischen Hochschulgesetzes sachlich nicht geboten. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll die Festlegung des Zeitpunktes der Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst übertragen werden.

Buchst. b:

Die Begründung zu Buchst. a gilt entsprechend.

Zu § 2 Nr. 9:

Folgeänderung zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. l 1).

Zu § 2 Nr. 10:

Folgeänderung zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 1 1). Im Rahmen der Strukturreform der Universitätsklinika wird die Regelung auf die Mitglieder des Klinikumsvorstands ausgeweitet.

Zu § 2 Nr. 11:

Nach der geltenden Rechtslage wird die Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung durch den Rektor oder ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung) geleitet. Angesichts der im Rahmen der Hochschulstrukturreform vorgesehenen Stärkung der Leitung der Hochschulen insbesondere durch die Übertragung von neuen Zuständigkeiten im Bereich der Mittelvergabe soll künftig die Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung durch ein Rektorat oder ein Präsidialkollegium geleitet werden. Die verpflichtende Leitung durch ein Leitungsgremium schließt künftig die Leitung der Hochschule durch einen Rektor oder Präsidenten vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen in § 2 Nr. 73 aus.

Die verpflichtende Einführung eines Leitungsgremiums erfordert eine Neufassung der Bestimmungen des Art. 21 bis 25 BayHSchG. Die Systematik der bisherigen Bestimmungen über die Leitung der Hochschule ging davon aus, daß zunächst in Art. 2 1 die hochschulrechtliche Stellung des Leiters der Hochschule, in Art. 22 die dienstrechtliche Stellung des Leiters der Hochschule, in Art. 23 die Aufgaben des Leiters der Hochschule und in Art. 24 die Prorektoren und Vizepräsidenten geregelt wurden. Das Leitungsgremium war zusammengefaßt in Art. 2.5 BayHSchG geregelt, wobei weitgehend auf die vorausgegangenen Bestimmungen in Art. 21 bis 24 BayHSchG Bezug genommen wurde. Durch den Wegfall der Leitung der Hochschule durch einen Rektor oder Präsidenten entfallen die bisherigen Bestimmungen des Art. 21 bis 24 BayHSchG, so daß anstelle der bisherigen Verweisungen in der Bestimmung über das Leitungsgremium eine umfassende Neuregelung des Leitungsgremiums treten muß.

In dem neuen Art. 2 1 wird das Leitungsgremium geregelt.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 2.5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayHSchG. Die Grundordnung kann vorsehen, daß dem Leitungsgremium statt drei zwei oder vier weitere Mitglieder angehören. Diese Regelung soll die Berücksichtigung hochschulspezifischer Bedürfnisse (Größe der Hochschule, Aufgabenverteilung innerhalb des Leitungsgremiums) bei der Zusammensetzung des Leitungsgremiums ermöglichen. Die Regelung über die Anhörung der Studentenvertreter bei ausschließlich Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten und der Frauenbeauftragten der Hochschule bei unmittelbar die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffenden Angelegenheiten läßt die Möglichkeit unberührt, daß das Leitungsgremium auch andere Mitglieder der Hochschule, z.B. Beauftragte für behinderte Studierende, Vertreter sonstiger Gruppen u.a., hinzuzieht.

Absatz 2 übernimmt im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen des Art. 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 BayHSchG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 BayHSchG.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 4 BayHSchG. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Leitungsgremiums wird der näheren Ausgestaltung in der Grundordnung überlassen; sie beträgt angesichts der gewachsenen Aufgaben und Bedeutung des Leitungsgremiums mindestens acht und höchstens zwölf Semester. Die Möglichkeit der Wiederwahl, die bisher nicht begrenzt war, wird auf eine Gesamtamtszeit beschränkt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 BayHSchG.

Absatz 6 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 25 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 in Verbindung mit Art. 2 1 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 sowie Art. 24 Abs. 2 ‘Satz 3 BayHSchG. Im Hinblick auf die Beschränkung der Wiederwahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums sieht der Entwurf auch eine Beschränkung der Wiederwahl der Vizepräsidenten und Prorektoren auf eine Amtszeit von insgesamt neun Jahren vor. Satz 7 übernimmt den bisherigen Art. 25 Abs. 6 Satz 3 Halbsätze 2 und 3 BayHSchG.

Absatz 7 Satz 1 sieht im Hinblick auf die gewachsenen Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums die Möglichkeit der Abwahl des Präsidenten oder Rektors unter engen Voraussetzungen vor. Im übrigen entspricht Absatz 7 Art. 25 Abs. 3 BayHSchG.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 7 BayHSchG. Es werden in das Gesetz angesichts der Erweiterung der Aufgaben des Leitungsgremiums und im Interesse der Rechtssicherheit aber die wesentlichen Regelungen über den Geschäftsgang aufgenommen.

Art. 22 regelt die dienstrechtliche Stellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG. Die Einführung der Möglichkeit der Abwahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums erfordert eine Regelung der dienstrechtlichen Wirkungen der Abwahl, die in dem eingefügten Satz 2 getroffen wird.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 2 Satz l in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 BayHSchG. Der neu eingefügte Satz 3 führt in Anlehnung an entsprechende Regelungen in anderen Gesetzen (vgl. z. B. Art. 15 Abs. l Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung) ein Mindestalter für die Gewährung von Ruhegehalt ein.

Art, 23 regelt die Aufgaben des Leitungsgremiums.

Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Art. 25 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG. Im Interesse der Stärkung der Leitung der Hochschule, der Verbesserung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Hochschulen sowie zur Beschleunigung der Entscheidungsprozesse innerhalb der Hochschulen werden in Satz 3 dem Leitungsgremium Aufgaben übertragen, die bisher beim Senat lagen. Bei der hochschulinternen Verteilung der Stellen und Mittel sind die in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Grundsätze zu beachten. Die leistungs- und belastungsbezogene hochschulinterne Verteilung der Stellen und Mittel erfordert, daß innerhalb der Hochschule eine angemessene zentrale „Mittelreserve" gebildet wird. Bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts bedarf das Leitungsgremium der Zustimmung des Hochschulrats.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Art. 25 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 und 4 BayHSchG.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG. Durch den neu eingefügten Halbsatz 2 wird ausgeschlossen, daß das Leitungsgremium bezüglich der Aufstellung der Voranschläge zum Haushaltsplan und der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln Mitglieder der Hochschule mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen kann.

Absatz 5 entspricht Art. 25 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

Art. 24 regelt die Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums.

Absatz 1 Sätze l, 3 und 4 entsprechen weitgehend Art. 25 Abs. 5 Sätze l bis 3 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG. Um die Initiativpflicht des Vorsitzenden des Leitungsgremiums zu verdeutlichen, wird in Satz 2 ausdrücklich die Aufgabe festgelegt, Initiativen zu geben und die Grundzüge der hochschulpolitischen Zielsetzungen der Hochschule zu entwerfen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe soll der Vorsitzende des Leitungsgremiums eine enge Verbindung zu den Fachbereichssprechern halten. In Satz 3 wird dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen, die mit diesem Gesetzentwurf vom Staatsministerium auf die Hochschulen verlagert werden. Die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Senat dient der hochschulinternen Information über wesentliche Aspekte der Arbeit des Hochschulrats und des Leitungsgremiums.

Der neu eingefügte Satz 5 stellt klar, daß die Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder durch Art. 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 nicht berührt werden.

Absatz 2 entspricht Art. 25 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. Die Neufassung berücksichtigt die Aufhebung des Art. 27 (Versammlung) und die Übertragung von Aufgaben der Versammlung auf den neu geschaffenen erweiterten Senat.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 5 BayHSchG.

Absatz 4 dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen durch Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Art. 25 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 6 BayHSchG. Durch eine Ergänzung der bisherigen Regelung wird klargestellt, daß die Ausübung des Hausrechts im Klinikum durch den Verwaltungsdirektor unberührt bleibt.

Absatz 6 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 25 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG.

Art. 25 regelt die Leitung von Kunsthochschulen. Er entspricht im wesentlichen dem bisherigen Art. 26 BayHSchG. Auch die Kunsthochschulen werden künftig von einem Leitungsgremium geleitet. In Satz 1 wird ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, daß Kunsthochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einen hauptberuflich tätigen Vorsitzenden des Leitungsgremiums haben. Dem Leitungsgremium gehört an Kunsthochschulen, die keinen Kanzler haben, der leitende Verwaltungsbeamte im Sinn des Art. 53 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 an. Diese Änderung trägt dem Aufgabenzuwachs beim Leitungsgremium (insb. Zuständigkeit für die Verteilung von Stellen und Mitteln) Rechnung. Der bisherige Art. 26 Satz 8 BayHSchG entfällt dadurch.

Der neue Art. 26 regelt den Hochschulrat, der künftig die Leitung der Hochschule beraten und unterstützen wird. Über den Hochschulrat sollen Erfahrungen und Sachverstand von außen in die Hochschule eingebracht werden. Der Hochschulrat wirkt mit bei Entscheidungen des Leitungsgremiums über Grundsatzfragen und Schwerpunkte des Haushalts, beim Hochschulentwicklungsplan sowie bei Vorschlägen über die Gliederung der Hochschule und über die Einrichtung von Studiengängen. Zu den der Zustimmung des Hochschulrats bedürftigen Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushalts gehört auch die Umwidmung von Professuren, die für die Profilbildung der Hochschule von besonderer Bedeutung sind. Ein Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Beratungsfunktion, über die der Hochschule wichtige Impulse für die Profilbildung und Schwerpunktsetzung sowie bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Studienangebots zufließen sollen. Durch Satz 3 wird die Leitung der Hochschule verpflichtet, sich mit Empfehlungen des Hochschulrats intensiv auseinanderzusetzen.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Hochschulrats, bei der die Aufgabenstellung der jeweiligen Hochschule zu berücksichtigen ist. Weiter ist in Absatz 2 die Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats geregelt.

Absatz 3 legt die Amtszeit der zu bestellenden Mitglieder des Hochschulrats auf vier Jahre fest; eine Wiederbestellung ist zulässig. Durch die in Satz 3 vorgesehene Regelung soll erreicht werden, daß sich die Amtszeiten der Mitglieder des Hochschulrats überlappen und die Kontinuität der Arbeit des Hochschulrats dadurch verbessert wird.

Absatz 4 legt die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats fest.

Absatz 5 regelt den Vorsitz im Hochschulrat. Von einer Festlegung der Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Gesetz abgesehen, um hochschulspezifische Regelungen zu ermöglichen.

Absatz 6 enthält nähere Bestimmungen zur Arbeitsweise und zur Beschlußfassung des Hochschulrats.

Zu § 2 Nr. 12:

Der vom Bundeskabinett am 24.09.1997 beschlossene Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes sieht eine weitgehende Deregulierung der Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Hochschulen vor. Den Ländern wird dadurch ein weiter Freiraum für die Ausgestaltung der Organisation der Hochschulen eingeräumt werden. Im Interesse einer Straffung der Organisation der Hochschulen wird im Zusammenhang mit der Hochschulstrukturreform auf die Versammlung als eigenständiges zweites Kollegialorgan verzichtet. Die bisherigen Kernaufgaben der Versammlung werden vom Senat in einer erweiterten Zusammensetzung wahrgenommen; die Entgegennahme des Jahresberichtes der Leitung der Hochschule wird dem Senat übertragen.

Zu § 2 Nr. 13:

Buchst. a:

Absatz 1 Satz 1 erhält im Hinblick auf den Wegfall einer Reihe von Aufgaben des Senats eine neue Fassung. Die bisher in Nummer 9 geregelte Aufgabe wird dem Leitungsgremium übertragen. Die bisher in Nummer 13 geregelte Aufgabe hatte keine praktische Bedeutung und kann gestrichen werden.

Die Beschlußfassung über die Erteilung von Lehraufträgen war schon bisher eine Aufgabe des Senats nur, wenn die Grundordnung dies vorgesehen hat (vgl. bisherige Nummer 16). Die Beteiligung des Senats bei der Erteilung von Lehraufträgen ist sachlich nicht geboten. Die Streichung dieser Bestimmung dient der Deregulierung.

Schließlich entfällt die bisherige Zuständigkeit nach Nummer 17 dadurch, daß künftig die Erteilung der Lehrbefugnis nicht mehr auf Grund eines Antrags der Hochschule durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erfolgt. In Nummer 5 des Aufgabenkatalogs des Senats wird neu geregelt, daß der Entwicklungsplan der Zustimmung des Hochschulrats bedarf und, soweit sich dieser auf das Klinikum auswirkt, das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen ist.

Buchst. b:

Die Änderungen in den Buchst. aa und bb sind teilweise Folgeänderungen zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 1 1).

Die Neufassung des Satzes 1 Nr. 7 berücksichtigt die stimmberechtigte Mitwirkung der Frauenbeauftragten der Hochschule im Senat. Die Neufassung des Satzes 1 Nr. 8 steht im Zusammenhang mit der Strukturreform der Universitätsklinika. Die Teilnahme des Ärztlichen Direktors an den Senatssitzungen gewährleistet den gegenseitigen Informationsaustausch. Die Belange des Klinikums können auf diese Weise angemessen zur Geltung gebracht werden.

Durch die Aufhebung des Satzes 3 wird die bisherige Möglichkeit der Verdoppelung der Zahl der Gruppenvertreter bei Hochschulen mit mehr als sechs Fachbereichen beseitigt. Die damit verbundene Verringerung der Zahl der Mitglieder des Senats soll der Effizienz der Arbeit des Senats dienen.

Buchst. c:

Die bisher von der Versammlung wahrgenommenen Aufgaben beim Erlaß der Grundordnung und der Wahl des Leitungsgremiums werden künftig dem erweiterten Senat übertragen. Ihm obliegt auch die Entscheidung über die Abwahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums, die im Hinblick auf die gewachsenen Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums neu ermöglicht wird (Art. 21 Abs. 7 Satz 1).

Der erweiterte Senat setzt sich aus den Mitgliedern des Senats, den Fachbereichssprecher sowie Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter und der Studenten in dem Umfang zusammen, daß die Zahlen der Fachbereichssprecher und der vorgesehenen Gruppenvertreter im Verhältnis 6 : 2 : 1 : 2 stehen. Diese Neuregelung stellt sicher, daß die Gruppen auch im erweiterten Senat in dem bisherigen Verhältnis vertreten sind. Für die Fälle, daß die Hochschule weniger als sechs Fachbereiche hat oder nicht in Fachbereiche gegliedert ist, bedarf es einer Sonderregelung, die in Satz 5 enthalten ist.

Zu § 2 Nr. 14:

Buchst. a:

Folgeänderung zur Aufhebung des Art. 27 (Versammlung). Die Einsetzung von beratenden Ausschüssen durch den erweiterten Senat wird im Interesse einer straffen Organisationsstruktur nicht vorgesehen. Die Wahrnehmung der Aufgaben des erweiterten Senats erfordert beratende Ausschüsse nicht.

Buchst. b:

Folgeänderungen zur Neufassung des Aufgabenkatalogs des Senats (vgl. § 2 Nr. 13 Buchst. a) und zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 1 1).

Buchst. c:

Folgeänderung zur Neufassung des Aufgabenkatalogs des Senats (vgl. § 2 Nr. 13 Buchst. a).

Zu § 2Nr. 1.5:

Buchst. a:

Durch die Änderung des Satzes 1 in Art. 30 Abs. 1 soll den Hochschulen im Interesse der Intensivierung und Koordinierung des Wissens- und Technologietransfers die Möglichkeit gegeben werden, eine Ständige Kommission für Wissens- und Technologietransfer einzurichten. Damit wird die Bedeutung der Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft für den Wirtschaftsstandort Bayern unterstrichen. Im übrigen enthält Buchst. a Folgeänderungen zur Neufassung des Aufgabenkatalogs des Senats (vgl. § 2 Nr. 13 Buchst. a) und zur Einführung einer neuen Ständigen Kommission für Wissens- und Technologietransfer (Buchst. aa).

Buchst. b:

Buchst. aa enthält eine Folgeänderung zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 11).

Buchst. bb regelt die Zusammensetzung der neu eingeführten Ständigen Kommission für Wissens- und Technologietransfer entsprechend der Zusammensetzung der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Im übrigen berücksichtigen die Änderungen in Buchst. bb) die stimmberechtigte Mitwirkung der Frauenbeauftragten der Hochschule in den Ständigen Kommissionen.

Zu § 2 Nr. 16:

Die Änderung berücksichtigt die stimmberechtigte Mitwirkung der Frauenbeauftragten der Hochschule in der Kommission für Lehrerbildung.

Zu § 2 Nr. 17:

Die ausdrückliche Festlegung eines Vorschlagsrechts der Hochschule bei der Errichtung von zentralen Einrichtungen stärkt die Eigenverantwortung der Hochschulen.

Zu § 2 Nr. 18:

Buchst. a:

Die Neufassung dient der Abgrenzung der Aufgaben von Hochschulrat und Kuratorium.

Buchst. b:

Folgeänderung zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 11).

Zu § 2 Nr. 19:

Buchst. a:

Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, daß die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 8) Aufgabe der Hochschule ist, bei deren Wahrnehmung die Frauenbeauftragten die Hochschule unterstützen.

Buchst. b und c:

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 2 13) wurde eine Rechtsgrundlage für die Bestellung von Frauenbeauftragten geschaffen (vgl. insb. § 1 Nr. 22 des o.g. Gesetzes). Die Frauenbeauftragten gehören derzeit den Kollegialorganen (Versammlung, Senat. Ständige Kommissionen, Kommission für Lehrerbildung und Fachbereichsrat) sowie Berufungsausschüssen nur mit beratender Stimme an. Die Beschränkung auf eine beratende Mitwirkung in den Kollegialorganen erfolgte im Hinblick auf die Paritätenproblematik. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Interesse der Frauenförderung die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten durch die stimmberechtigte Mitwirkung in den Kollegialorganen gestärkt werden. Um auszuschließen. daß sich die Paritäten in den Kollegialorganen durch die stimmberechtigte Mitwirkung der Frauenbeauftragten zu Lasten der Gruppe der Professoren auswirken, sieht der Gesetzentwurf vor, da13 sich die Zahl der Vertreter der Gruppe der Professoren um eins erhöht, wenn die Frauenbeauftragte nicht der Gruppe der Professoren angehört. Die Frauenbeauftragten auf Fachbereichsebene sollen als Mitglieder der Berufungsausschüsse mit beratender Stimme mitwirken. Das Bayerische Hochschulgesetz geht von dem Grundsatz aus. daß in Berufungskommissionen nur Professoren stimmberechtigt mitwirken: an diesem Grundsatz soll festgehalten werden. Im übrigen bleibt es der Grundordnung vorbehalten, die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien der Hochschule zu regeln (z.B. Ausschüsse).

Zu § 2 Nr. 20:

Die Änderung dient der Erleichterung von Zweitmitgliedschaften in einem anderen Fachbereich und soll die Interdisziplinarität fördern.

Zu § 2 Nr. 21:

Buchst. a:

Durch die Neufassung des Satzes 6 in Absatz 1 wird die Zuständigkeit des Fachbereichssprechers auf Entscheidungen über die Verteilung der Mittel des Fachbereichs ausgedehnt.

Buchst. b:

Die Neufassung des Satzes 9 in Absatz 1 erweitert die Aufgaben des Fachbereichssprechers im Bereich der Lehre und dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen der Professoren und sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen.

Buchst. c und d:

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 Nr. 22:

Der nach Art. 39 eingefügte Art. 39 a regelt die Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben des Studiendekans. Von der Wahl eines Studiendekans kann nur in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst abgesehen werden. Die grundsätzlich verpflichtende Wahl eines Studiendekans dient der Sicherstellung eines den Prüfungs- und Studienordnungen entsprechenden Lehrangebots, der Studierbarkeit des Lehrangebots innerhalb der Regelstudienzeit und der Verbesserung der Qualität der Lehre. Ein Ausnahmefall, in dem von der Wahl eines Studiendekans abgesehen werden kann, liegt insbesondere vor, wenn die geringe Zahl der Mitglieder des Fachbereichs die Wahl eines Studiendekans nicht rechtfertigt und dessen Aufgaben unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung vom Dekan wahrgenommen werden können. Das Staatsministerium hat die für den Ausnahmefall sprechenden Gründe mit den aus der Stellungnahme der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat sich ergebenden Belangen abzuwägen. Als Grundlage für den vom Studiendekan zu erstattenden Lehrbericht und für die Bewertung der Lehre ist die Befragung von Teilnehmern einer Lehrveranstaltung verpflichtend vorgesehen. Da mit einer solchen Befragung notwendigerweise Werturteile über Lehrveranstaltungen und damit über die Lehrenden verbunden sind, wird aus datenschutzrechtlichen Gründen eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung solcher Befragungen in das Bayerische Hochschulgesetz aufgenommen (Absatz 3 Satz 2). Die Beschränkung der Verwendung der ausgewerteten Ergebnisse dient dem berechtigten Schutz der Lehrenden, deren Grundrecht auf Freiheit der Lehre durch die Auswertung solcher Befragungen nicht beeinträchtigt werden darf.

Absatz 5 verpflichtet die Hochschulen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Studiendekane notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu § 2 Nr. 23:

Buchst. a:

Die Änderung in Buchst. aa berücksichtigt die stimmberechtigte Mitwirkung der Frauenbeauftragten im Fachbereichsrat.

Die Neufassung des Satzes 2 (Buchst. bb) beschränkt die Möglichkeit einer Verdoppelung der Zahl der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat auf medizinische Fachbereiche. Dies dient der Straffung und Verbesserung der Arbeit dieses Organs. Die Sonderregelung für die medizinischen Fachbereiche trägt der besonderen Zusammensetzung des Fachbereichsrats medizinischer Fachbereiche und deren Aufgaben in der Krankenversorgung Rechnung.

Die Ergänzung des Art. 40 Abs. 2 Satz 2 um einen weiteren Halbsatz (Buchst. cc) steht im Zusammenhang mit der Strukturreform der Universitätsklinika und soll durch die beratende Mitwirkung des Ärztlichen Direktors im Fachbereichsrat die gegenseitige Information und angemessene Vertretung der Belange des Klinikums im Fachbereichsrat gewährleisten. Diese Regelung hat Bedeutung nur in den Fällen, in denen der Ärztliche Direktor nicht ohnehin dem Fachbereichsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

Buchst. b:

Im Hinblick auf die Strukturreform der Universitätsklinika wird klargestellt, daß bei Entscheidungen des Fachbereichsrats, die sich auf die Krankenversorgung auswirken, das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen ist.

Zu § 2 Nr. 24:

Die ausdrückliche Festlegung des Vorschlagsrechts der Hochschule bei der Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten stärkt die Eigenverantwortung der Hochschulen.

Zu § 2 Nr. 25:

Zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit wird die bisherige „Kann-Vorschrift" über die Bildung gemeinsamer Kommissionen durch Fachbereiche in eine „Soll-Vorschrift" geändert.

Zu § 2 Nr. 26:

Buchst. a:

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Bestimmungen über das Leitungsgremium und Einbeziehung der Neuregelung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats als Dienstvorgesetzter des Verwaltungsdirektors und Pflegedirektors, des Ärztlichen Direktors als Dienstvorgesetzter der am Klinikum tätigen wissenschaftlichen. ärztlichen und zahnärztlichen Beamten und Angestellten und für den Verwaltungsdirektor, der Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums ist.

Buchst. b:

Im Interesse der Stärkung des Hochschulmanagements wird der Grundsatz, daß die Befähigung zum Richteramt Ernennungsvoraussetzung für den Kanzler ist, weitgehend gelockert. Im Rahmen der Neufassung wird festgelegt, daß entweder der Kanzler oder der ständige Stellvertreter des Kanzlers die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Damit wird gewährleistet, daß in der Zentralverwaltung ein Beamter in leitender Funktion die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Buchst. c:

Im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschule wird die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung des ständigen Vertreters des Kanzlers dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen. Angesichts der gewachsenen Aufgaben des Leitungsgremiums insbesondere im Haushaltsbereich soll künftig der stellvertretende Kanzler die Funktion des Kanzlers auch als Mitglied des Leitungsgremiums wahrnehmen. Im übrigen wird die Bestimmung der Neufassung des Absatzes 3 Satz 3 angepaßt.

Zu § 2 Nr. 27:

Buchst. a:

Folgeänderung zur Aufhebung des Art. 27 (Versammlung) und zur Einrichtung eines erweiterten Senats, dem Aufgaben der Versammlung übertragen werden.

Buchst. b:

Die Aufhebung des „Quorums" entspricht einem seit vielen Jahren vorgetragenen Wunsch der Studentenvertretungen. Angesichts der erfahrungsgemäß geringen Wahlbeteiligung der Studenten bei den Wahlen zu den Kollegialorganen führt die Aufhebung des „Quorums" tatsächlich zu einer stärkeren Beteiligung der Studenten in den Kollegialorganen der Hochschulen.

Buchst. c:

Die Neufassung des Satzes 1 des neuen Absatzes 5 berücksichtigt die verpflichtende Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 1 1) sowie die Einführung des Studiendekans (vgl. § 2 Nr. 22).

Buchst. d:

Der neue Absatz 6 trägt einem gleichstellungspolitischen Anliegen für die Besetzung von Hochschulgremien Rechnung.

Zu § 2 Nr. 28:

Buchst. a:

Die Neufassung trägt der verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 11) Rechnung; außerdem werden im Hinblick auf die Strukturreform der Universitätsklinika und die dort festgelegten Aufgaben des Klinikumsvorstands und dessen Mitglieder diese in die Regelung über die Unvereinbarkeit mehrerer Ämter einbezogen. Ausgenommen hiervon ist das Mitglied des Klinikumsvorstands gemäß Art. 52 f Abs. 1 Nr. 4, das im Klinikumsvorstand vor allem die Funktion eines Bindeglieds zwischen Fachbereich und Klinikum wahrnimmt (vgl. auch Begründung zu § 2 Nr. 33 – Art. 52 g Abs. 6).

Buchst. b:

Folgeänderung zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 1 1).

Zu § 2 Nr. 29:

Buchst. a:

Die Neufassung des Art. 48 Abs. 1 Satz 2 stellt im Interesse der Deregulierung klar, daß Kollegialorgane und andere Gremien (vgl. Art. 48 Abs. 6 Satz 1) nicht verpflichtet sind, sich Geschäftsordnungen zu geben.

Buchst. b:

Die Ergänzung des Satzes 2 stellt klar, daß bei einer Feststellung der Beschlußfähigkeit auch die Mitwirkungsberechtigten im Sinn des Art. 80 Abs. 7 BayHSchG außer Betracht bleiben, soweit nicht Prüfungsverfahren von Mitgliedern ihrer Universität berührt sind.

Zu § 2 Nr. 30:

Folgeänderung zur Aufhebung des Art. 27 (Versammlung) und Übertragung von Aufgaben der Versammlung auf den neu geschaffenen erweiterten Senat sowie zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 1 1).

Zu § 2 Nr. 31:

Folgeänderungen zur verpflichtenden Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 11).

Zu § 2 Nr. 32:

Buchst. a:

Das Wort „Klinikum" in der Überschrift soll gestrichen werden, weil nach der vorgesehenen Gesetzesänderung in Art. 52 künftig nur Vorschriften über einzelne Kliniken und sonstige klinische Einrichtungen sowie deren Leiter enthalten sind. Regelungen für das Klinikum werden in den neuen Art. 52a ff getroffen.

Buchst. b:

Die Neufassung des Satzes 2 in Absatz 1 dehnt das Vorschlagsrecht der Hochschulen bei der Errichtung von Betriebseinheiten auf die klinischen Einrichtungen aus.

Buchst. c:

Art. 52 Abs. 3 kann gestrichen werden, weil ein Bedürfnis, Leitung und Gliederung einzelner klinischer Einrichtungen durch Ordnungen des Staatsministeriums zu regeln, im Hinblick auf die Einbindung dieser Einrichtungen in das jeweilige Klinikum nicht besteht. Im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen in Art. 52a ff sind auch die Regelungen in den Absätzen 6 und 7 des Art. 52 obsolet.

Buchst. d:

Eine Entscheidung über die Einrichtung oder Auflösung einer klinischen Einrichtung oder einer selbständigen Abteilung ist für das jeweilige Klinikum von grundlegender Bedeutung und sollte nicht ohne eine Äußerung des jeweiligen Aufsichtsrats getroffen werden. Da bei derartigen Organisationsentscheidungen unter Umständen auch Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen, die über den Rahmen eines Klinikums hinausgehen, soll die Zuständigkeit für die Entscheidung selbst wie bisher schon beim Staatsministerium verbleiben.

Im neuen Absatz 6 werden die Aufgaben und Pflichten der Vorstände klinischer Einrichtungen und Leiter von Abteilungen näher konkretisiert und damit zugleich von den Zuständigkeiten des Klinikums abgegrenzt. Die Wahrnehmung der Aufgaben der ärztlichen Fort- und Weiterbildung, die eine besondere Verpflichtung im klinischen Bereich ist, läßt die allgemeine Aufgabe der Hochschule. die Weiterbildung ihres Personals zu fördern (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG), unberührt.

Zu § 2 Nr. 33:

Zu Art. 52 a:

Absatz 1 regelt den Umfang der an den staatlichen Hochschulen bestehenden Klinika und bestimmt die Zuständigkeit für eine Änderung der bestehenden Zuordnungen und für die Zuordnung weiterer Einrichtungen zu einem Klinikum. Hierzu gehören auch die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens. die gemäß Art. 26 Abs. 1 BayEUG errichtet werden.

In Absatz 2 wird das Verhältnis des Klinikums zur jeweiligen Hochschule bestimmt und klargestellt, daß es sich bei den Klinika um kaufmännisch eingerichtete Staatsbetriebe im Sinn der VV 1.1.1 zu Art. 26 BayHO handelt, bei denen im Staatshaushalt nur die Zuführungen oder Ablieferungen zu veranschlagen sind (Nettobetriebe). Absatz 3 legt die Aufgaben der Klinika fest und betont dabei die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung ebenso wie die Verpflichtung zu wirtschaftlicher Mittelverwendung. Satz 3 dient der Sicherung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer der Medizin.

Absatz 4 ermöglicht es, den Klinika weitere Aufgaben zu übertragen. Da es sich bei den Klinika um Wirtschaftsbetriebe handelt, muß im Fall einer solchen Aufgabenübertragung auch eine Regelung über die Finanzierung getroffen werden.

Die Regelung in Absatz 5 bezüglich einer eigenen Verwaltung ist eine notwendige Konsequenz aus dem Status der Klinika als organisatorisch, finanzwirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbständige Teile der Universitäten.

Zu Art. 52 b:

Mit der in dieser Vorschrift vorgesehenen Schaffung eines Aufsichtsrats für das Klinikum wird eine Bündelung von Entscheidungskompetenzen im Rahmen der Fachaufsicht angestrebt, die zu einer Verkürzung der Entscheidungswege beitragen soll. Der Aufsichtsrat ist kein Organ der Hochschule oder des Klinikums, sondern eine Einrichtung, die Trägerfunktionen wahrnimmt. Die für Hochschulorgane und -gremien maßgebenden Vorschriften gelten für ihn daher nicht.

Zu Art. 52 c:

Die in Absatz 1 vorgesehene Zusammensetzung des Aufsichtsrats aus sechs Persönlichkeiten trägt der Verantwortung des Landes als Träger der Universitätsklinika, deren Aufgaben als Einrichtung der IV. Versorgungsstufe gemäß Art. 4 Abs. 6 des Bayerischen Krankenhausgesetzes einerseits und als Einrichtungen der Universitäten andererseits Rechnung. Den Vorsitz im Aufsichtsrat soll der Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als der für das Hochschulwesen zuständige Fachminister oder ein von ihm benannter Vertreter führen. Die Beteiligung eines Vertreters des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Aufsichtsrat stellt eine Abstimmung mit den Belangen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes des Bundes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes sicher. Die beratende Teilnahme der Mitglieder des Klinikumsvorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats entspricht der notwendigen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand. Soweit sachlich geboten und zweckmäßig, kann der Aufsichtsrat auch den Kanzler beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, soweit sie dem Aufsichtsrat nicht kraft Amtes angehören, nach Absatz 2 von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister bestellt.

Die in Absatz 3 vorgesehene Amtsdauer ist auf eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat ausgerichtet. Daher ist auch keine Begrenzung für mögliche Wiederbestellungen der Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen.

Obwohl es sich bei der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nach Absatz 4 um ein Ehrenamt handelt, ist die Möglichkeit der Gewährung einer Entschädigung für das externe Mitglied aus der Privatwirtschaft vorgesehen, um die Möglichkeiten der Gewinnung qualifizierter Persönlichkeiten für den Aufsichtsrat zu verbessern.

Absatz 5 enthält Verfahrensregelungen für den Geschäftsgang des Aufsichtsrats, wie sie für ein Gremium dieser Art üblich sind.

Absatz 6 regelt die Möglichkeit, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats Stellvertreter zu bestellen.

Zu Art. 52 d:

Die Vorschrift macht deutlich, daß sich der Aufsichtsrat auf Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums beschränken soll. Die wesentlichen Aufgaben grundsätzlicher Art werden im einzelnen dargestellt. Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats läßt die Zuständigkeit anderer Ressorts, z.B. der Obersten Baubehörde und des Staatsministeriums der Finanzen, nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 konzentriert die planerischen Zuständigkeiten im Bereich der Hochschule bei großen Baumaßnahmen auf den Aufsichtsrat. Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 läßt die Zuständigkeit der Liegenschafts-Verwaltung der Bezirksfinanzdirektionen bei Grundstücksgeschäften unberührt. Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 8 ist ein Gutachten der zuständigen Bezirksfinanzdirektion einzuholen. Entscheidungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung sollen ausschließlich beim Klinikumsvorstand liegen. Die Bestimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zum Dienstvorgesetzten des Verwaltungsdirektors und des Pflegedirektors dient der Stärkung der Eigenständigkeit des Klinikums und trägt deren herausgehobenen Funktionen Rechnung.

Zu Art. 52 e:

Diese Vorschrift legt die Organe des Klinikums fest. Diese handeln für einen wirtschaftlich gegenüber der Universität verselbständigten kaufmännisch eingerichteten Staatsbetrieb. Dieser besonderen Stellung der Organe des Klinikums, insbesondere des Klinikumsvorstands, trägt die im Satz 2 genannte Vorschrift des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht Rechnung, deren Anwendung folgerichtig ausgeschlossen wird. Durch Satz 3 wird die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 23 Abs. 4 für den Klinikumsvorstand festgelegt, dem damit die Möglichkeit der Delegation von Befugnissen eingeräumt wird.

Zu Art. 52 f:

In Absatz 1 ist ein aus vier Personen bestehender Klinikumsvorstand vorgesehen. Mit der Einbeziehung eines vom Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs vorgeschlagenen Professors in den Klinikumsvorstand soll sichergestellt werden, daß der Klinikumsvorstand die Belange von Forschung und Lehre im erforderlichen Umfang bei seinen Beratungen und Entscheidungen berücksichtigt. Auf diese Weise kann zugleich erreicht werden. daß mögliche Konflikte zwischen medizinischem Fachbereich und Klinikum frühzeitig erkannt und gelöst werden. Andernfalls müßten besondere Konfliktregelungen geschaffen werden. die die Gefahr einer Verzögerung von Entscheidungsprozessen in sich bergen.

Die in Absatz 2 grundsätzlich vorgesehene befristete Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands entspricht der in der Privatwirtschaft üblichen und auch im öffentlichen Dienst in Zukunft an Bedeutung zunehmenden Besetzung von Führungspositionen auf Zeit.

Auch künftig sollen Funktionen und Aufgaben des Ärztlichen Direktors wie bisher von einem Klinikdirektor im Nebenamt wahrgenommen werden.

Wegen der größeren Unabhängigkeit soll das vierte Mitglied des Klinikumsvorstands aus dem Kreis der medizinischen Lehrstuhlinhaber oder selbständigen Abteilungsleiter vorgeschlagen werden.

Nach Absatz 2 Satz 3 soll die Möglichkeit offen bleiben, den Verwaltungsdirektor und den Pflegedirektor unbefristet zu bestellen, um einzelfallbezogene Lösungen zu ermöglichen. Die Zulässigkeit einer Abberufung dieser beiden Mitglieder aus dem Klinikumsvorstand gemäß Art. 52 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 als Mitglieder eines Organs der Universität bleibt hiervon unberührt. Nach Absatz 3 soll für jedes Mitglied des Klinikumsvorstands ein Stellvertreter bestellt werden, um eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung auch im Verhinderungsfall sicherzustellen. Absatz 4. wonach die Bestimmungen über die Kollegialorgane und andere Gremien nur eingeschränkt für den Klinikumsvorstand gelten, trägt dessen besonderer Rechtsstellung Rechnung.

Zu Art. 52 g:

Gemäß Absatz 1 ist der Klinikumsvorstand das zuständige Organ, das das Klinikum eigenverantwortlich leitet und dessen Geschäfte führt. Er hat dabei die Beschlüsse des Aufsichtsrats und die allgemeinen Zielsetzungen des Klinikums unter Berücksichtigung kaufmännischer und wirtschaftlicher Grundsätze zu verwirklichen und für eine Weiterentwicklung des Klinikums Sorge zu tragen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist ihm das in Satz 4 vorgesehene Weisungsrecht gegenüber den Einrichtungen des Klinikums im Bereich der Krankenversorgung eingeräumt. Satz 4 Halbsatz 2 stellt dabei klar, daß sich die Weisungsbefugnis nicht auf ärztliche Entscheidungen erstreckt.

Die Kompetenzen des Klinikumsvorstands werden im Vergleich zu den geltenden Regelungen erheblich verstärkt. Insbesondere wird dem Klinikumsvorstand eine an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Klinikums orientierte Entscheidungskompetenz über die Verteilung, Nutzung und Umwidmung von Ressourcen zugebilligt. Allerdings sollen die betroffenen Klinikvorstände angesichts der unter Umständen einschneidenden Wirkung einer Verminderung der Ausstattung der von ihnen geleiteten Einrichtungen in diesem Fall den Aufsichtsrat zu einer Entscheidung anrufen können, wobei die Anrufung jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

In den Absätzen 3 bis 6 werden den Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur eigenständigen Erledigung zugewiesen.

Nach Absatz 3 ist der Ärztliche Direktor zuständig für die Koordinierung der Krankenversorgung im Klinikum und im Rahmen der Aufgabenverteilung innerhalb des Klinikumsvorstands grundsätzlich auch für die Vertretung des Klinikums nach außen, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit des Verwaltungsdirektors bestimmt ist. Ferner soll für das wissenschaftliche Personal des Klinikums künftig nicht mehr der Rektor oder Präsident der Universität, sondern der Ärztliche Direktor Dienstvorgesetzter sein, wodurch die Stellung des Klinikumsvorstands eine weitere Stärkung erfährt. Dienstvorgesetzter der im Klinikum tätigen Professoren bleibt wie im übrigen Hochschulbereich der Staatsminister. Schließlich übt der Ärztliche Direktor das Hausrecht im Klinikum aus; diese Befugnis kann er delegieren.

Absatz 4 weist dem Verwaltungsdirektor die Leitung der Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs in eigener Verantwortung zu. Die Klinikumsverwaltung hat damit die Personalakten und Nebenakten im Sinn von Art. 100 bis 100 h des Bayerischen Beamtengesetzes zu führen. Für das Klinikum ist der Verwaltungsdirektor Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO und Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals. In dieser Eigenschaft ist er an Beschlüsse des Klinikumsvorstands nicht gebunden. Bereits bisher übte cr diese Funktionen nach den Klinikumsordnungen im Auftrag des Kanzlers aus. Die Zuweisung als originäre eigene Aufgaben entspricht der angestrebten stärkeren Verselbständigung der Klinika. Der Verwaltungsdirektor vertritt das Klinikum in den Budgetverhandlungen und in den Verhandlungen über die poliklinischen Entgelte.

Absatz 5 weist dem Pflegedirektor die Aufgaben und Befugnisse zu. die zur Sicherstellung der Krankenpflege im Klinikum notwendig sind. Insbesondere ist vorgesehen, daß der Pflegedirektor den Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums leitet, wobei er die Beschlüsse des Klinikumsvorstands über die organisatorische Grundstruktur des Pflegedienstes beachten muß. Zugleich ist der Pflegedirektor Vorgesetzter des im Pflege- und Funktionsdienst tätigen Personals. Entscheidungen des Pflegedirektors können sich unmittelbar auf den Betrieb einer Klinik oder Abteilung auswirken. Derartige Entscheidungen müssen deshalb mit den betroffenen Kliniken und Abteilungen abgestimmt und aus diesem Grunde ein Benehmen mit den Leitern dieser Einrichtungen hergestellt werden.

Das Mitglied gemäß Art. 52 f Abs. 1 Nr. 4 hat im Klinikumsvorstand insbesondere die Funktion eines Bindegliedes zwischen medizinischem Fachbereich und Klinikum. Es soll die besonderen Aspekte von Forschung und Lehre in den Klinikumsvorstand einbringen. Bei Entscheidungen, die über die reine Krankenversorgung hinausgehen, vertritt es die Interessen des medizinischen Fachbereichs. Dieses vierte Mitglied des Klinikumsvorstands ist daneben aber auch den in Art. 52 a Abs. 3 geregelten allgemeinen Zielen des Klinikums, insbesondere einer wirtschaftlichen

Verwendung der dem Klinikum zur Verfügung stehenden Mittel, verpflichtet.

Zu Art, 52 h:

Die Universitätsklinika haben schon in der Vergangenheit von der in den Klinikumsordnungen vorgesehenen Möglichkeit der Einrichtung einer Klinikumskonferenz als Forum für Information und Mitgestaltung klinikumsspezifischer Angelegenheiten Gebrauch gemacht. Die Klinikumskonferenz, die aus den Vorständen und Leitern der klinischen Einrichtungen und selbständigen Abteilungen des Klinikums besteht, soll den Klinikumsvorstand beraten. ferner hat sie ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Ärztlichen Direktors und seines Stellvertreters. Vor der Bestellung des Verwaltungsdirektors und des Pflegedirektors durch den Aufsichtsrat ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Vertreter der klinisch-theoretischen, theoretischen und der vorklinischen Einrichtungen werden zu den Sitzungen der Klinikumskonferenz bei Bedarf beratend hinzugezogen. Diese Bestimmung geht davon aus, daß diese Einrichtungen nicht selbst zum Klinikum gehören. Es besteht allerdings im Einzelfall die Möglichkeit, derartige Einrichtungen in das Klinikum einzubeziehen (Art. 52a Abs. l Satz 2).

Zu Art. 52 i:

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Universitätsklinika für die Krankenversorgung und für den medizinischen Fortschritt ist bei generalisierenden Entscheidungen über Strukturänderungen, für die keine konkreten Erfahrungen vorliegen, Vorsicht geboten. Deshalb soll in Absatz 1 eine Experimentierklausel aufgenommen werden, die es dem Staatsministerium ermöglicht, im Interesse der Weiterentwicklung der Strukturen der Universitätsklinika und ihrer Wirtschaftlichkeit zur Erprobung neuer Modelle der betrieblichen Steuerung und des Haushalts- und Rechnungswesens im Einzelfall abweichende organisations- und haushaltsrechtliche Regelungen für das Klinikum oder Teilbereiche zu treffen. Abweichende haushaltsrechtliche Regelungen setzen das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen voraus.

Durch Satz 3 wird ermöglicht, den Universitätsklinika, denen nach Art. 128a Abs. 6 die Verantwortung für Maßnahmen des Bauunterhalts und für kleine Baumaßnahmen obliegt, selbst die Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu übertragen. Durch die in Satz 3 enthaltene Einschränkung wird der Aufbau eigener Bauverwaltungen der Universitätsklinika vermieden.

Im Rahmen modellhafter Erprobungsmaßnahmen soll durch Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen werden, ein hierfür geeignetes Klinikum oder Teilbereiche eines Klinikums in eine Anstalt des öffentlichen Rechts oder in eine Rechtsform des privaten Rechts umzuwandeln, wie dies Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes für kommunale Krankenhäuser vorsieht. Dabei muß sichergestellt sein, daß die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit von Forschung und Lehre nicht angetastet wird. Weiter muß gewährleistet sein, daß das Klinikum in der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau" verbleibt.

Zu § 2 Nr. 34:

Buchst. a:

Die Neufassung der Sätze 1 und 2 (Buchst. aa) trägt der Aufhebung des Art. 27 (Versammlung) und der Übertragung von Aufgaben der Versammlung auf den neu geschaffenen erweiterten Senat Rechnung. Weiter wird die bisher rechtlich zulässige Wahl von Mitgliedern des Leitungsgremiums aus dem Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals ausgeschlossen. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Aufgabenkatalogs des Senats (vgl. § 2 Nr. 13 Buchst. a). Buchst. bb enthält eine redaktionelle Anpassung an die verpflichtende Einführung eines Leitungsgremiums (§ 2 Nr. 11).

Buchst. b:

Folgeänderung zur Aufhebung des Art. 27 und zur Übertragung von Aufgaben der Versammlung auf den neu geschaffenen erweiterten Senat.

Zu § 2 Nr. 35:

Buchst. a:

Die Fachhochschulen, die bisher von einem Rektor oder Präsidenten geleitet wurden, sollen künftig ebenfalls von einem Leitungsgremium (Rektorat oder Präsidialkollegium) geleitet werden. Die bisherige Sonderregelung für die Fachhochschulen entfallt damit. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes l die Absätze l bis 4.

Buchst. b:

Nach dem bisherigen Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG werden die Vertreter der Studenten des allgemeinwissenschaftlichen Fachbereichs von allen Studenten der Hochschule aus deren Mitte gewählt. An einigen Fachhochschulen umfaßt der allgemeinwissenschaftliche Fachbereich auch einen oder mehrere Studiengänge. Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, daß im Fachbereichsrat die Studenten durch Studenten vertreten werden, die in Studiengängen des allgemeinwissenschaftlichen Fachbereiches immatrikuliert sind.

Buchst. c:

Der neue Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für die Zusammensetzung der neu eingeführten Ständigen Kommission für Wissens- und Technologietransfer für die Fachhochschulen; sie trägt insbesondere der abweichenden Personalstruktur der Fachhochschulen Rechnung.

Zu § 2 Nr. 36:

Die nicht abschließende Aufzählung der durch das Zusammenwirken von Hochschulen zu gewährleistenden Ziele ist entbehrlich. Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 dient der Deregulierung.

Zu § 2 Nr. 37:

Buchst. a:

Durch die Änderung wird verdeutlicht, daß bei der Wiederbesetzung einer Professorenstelle die fachliche Notwendigkeit der Wiederbesetzung zu prüfen ist.

Buchst. b:

Um die für die Beurteilung der Qualifikation relevanten Gesichtspunkte bei der Besetzung von Professorenstellen im Bereich der Klinika und klinischen Einrichtungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Beratungen einbringen zu können, ist die Beteiligung des Ärztlichen Direktors bereits in den Beratungen des Berufungsausschusses vorgesehen (Buchst. aa).

Die Äußerungen der Studentenvertreter zur pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden sind künftig unabhängig von einem entsprechenden Verlangen der Studentenvertreter der Vorschlagsliste beizufügen. Dies dient einer verstärkten Berücksichtigung der pädagogischen Eignung bei der Berufung von Professoren (Buchst. cc).

Die Anfügung des neuen Satzes 8 dient der Unterrichtung des Hochschulrats vor einer abschließenden Entscheidung durch den Senat; weiter wird ermöglicht, daß sich der Hochschulrat zu dem Berufungsvorschlag, z. B. gegenüber dem Leitungsgremium oder Senat, äußert.

Buchst. c:

Durch die Neufassung des Satzes 6 in Art. 56 Abs. 4 BayHSchG wird die Einholung „auswärtiger" Gutachten bei der Berufung von Professoren verpflichtend; darüber hinaus soll die Neufassung die Einholung von Gutachten von fachlich ausgewiesenen Persiinlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs ermöglichen (Buchst. aa).

Buchst. d:

Die Verkürzung der Frist für die Vorlage der Vorschlagsliste dient der Straffung des Berufungsverfahrens, die insbesondere im Interesse der Studierenden liegt.

Zu § 2 Nr. 38:

Mit der Neufassung des Satzes 1 des Art. 57 Abs. 4 BayHSchG wird die Zuständigkeit für die übergangsweise Beschäftigung von Professoren auf die Hochschulen übertragen; dies dient der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und der Verwaltungsvereinfachung. Nur in besonderen Fällen wird weiterhin die Beteiligung des Staatsministeriums vorgesehen.

Zu § 2 Nr. 39:

Buchst. a:

Der Verzicht auf ein „sportärztliches" Attest und die Beschränkung auf ein „ärztliches" Attest über die Sporttauglichkeit dienen der Verwaltungsvereinfachung beim Nachweis der Qualifikation für ein Sportstudium.

Buchst. b:

In den Magisterprüfungsordnungen werden zunehmend die früher üblichen Bezeichnungen „Musikerziehung" und „Kunsterziehung" durch „Musikpädagogik" und „Kunstpädagogik" ersetzt. Die Terminologie des Gesetzes wird dieser Entwicklung angepaßt.

Buchst. c:

Durch die Neufassung des Halbsatzes 2 in Satz 1 wird der beabsichtigten Umwandlung des Studienganges Brauwesen mit dem Abschluß „Diplom-Braumeister" an der Technischen Universität München Rechnung getragen; im Rahmen der Neugestaltung des Studienganges ist künftig mindestens die Fachhochschulreife Zugangsvoraussetzung (Buchst. aa). Außerdem soll die Verordnungsermächtigung über das Erfordernis eines Nachweises der künstlerischen Begabung auf den Studiengang Architektur ausgedehnt werden; die Regelung betrifft nur den Fachhochschulstudiengang (Buchst. bb).

Buchst. d bis f:

Art. 60 Abs. 6 BayHSchG sieht für den Bereich der Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge bereits jetzt die Möglichkeit vor, daß Regelungsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf die Hochschulen delegiert werden. Eine entsprechende Delegation soll auch für den Bereich der Vorpraktika und des weiterbildenden Studiums ermöglicht werden. Das dient der Entlastung der Qualifikationsverordnung. Die erforderliche Einflußnahmemöglichkeit des Staatsministeriums bleibt durch den Einvernehmensvorbehalt gewahrt.

Buchst. d betrifft die Vorpraktika, Buchst. f das weiterbildende Studium. Buchst. e enthält eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Änderung in Buchst. d.

Zu § 2 Nr. 40:

Die bisherige Fassung des Art. 61 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG hat nur einen Teil der in Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG geregelten Exmatrikulationstatbestände erfaßt. Für die Tatbestände, für die bisher eine entsprechende Regelung im Katalog der Immatrikulationshindernisse fehlte, wird durch die Neufassung eine entsprechende Ergänzung erreicht. Sie dient der Rechtsklarheit. Darüber hinaus wird künftig bei den Rechtsfolgen unterschieden zwischen Vor- und Zwischenprüfungen einerseits und Abschlußprüfungen andererseits. Bei Vor- und Zwischenprüfungen, die endgültig nicht bestanden wurden. ist eine weitere Immatrikulation in einem Studiengang möglich, der im Grundstudium nicht gleich ist, bei Abschlußprüfungen in einem anderen Studiengang. Die bisherige Regelung schließt in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise bei Abschlußprüfungen eine weitere Immatrikulation in einem anderen Studiengang aus, wenn dieser im Grundstudium gleich ist. Da die Identität des neuen Studiengangs im Grundstudium mit dem erfolglos beendeten Studium nicht zwingend die mangelnde Eignung für das neue Studium ergibt, soll in diesen Fällen künftig die weitere Immatrikulation in einem anderen Studiengang zulässig sein. Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG ist entsprechend anzupassen.

Zu § 2 Nr. 41:

Durch die Neufassung des Satzes 2 des Art. 62 BayHSchG soll insbesondere zur Entlastung der Gesundheitsämter die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

Zu § 2 Nr. 42:

Buchst. a:

Zu Buchst. aa wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 40 Bezug genommen.

Der Katalog der Gründe für eine Exmatrikulation wird durch die Einfügung einer neuen Nummer 7 in Art. 65 Abs. 2 erweitert (Buchst. bb). Die Hochschulen werden verpflichtet, einen Studenten in den Fällen, in denen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des Studentenstatus durch Tatsachen belegt ist, zu exmatrikulieren. Eine Pflicht der Hochschulen, bei allen Studenten zu erheben, ob sie beruflich tätig sind, wird damit nicht begründet.

Buchst. b:

Nach Art. 65 Abs. 1 BayHSchG ist der Student zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlußprüfung bestanden hat. Diese Bestimmung hat in der Praxis zu Schwierigkeiten in den Fällen geführt, in denen Studenten, die die Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung, für das Studium einer weiteren Studienrichtung oder in einem weiteren Studienschwerpunkt oder zur Vorbereitung einer Promotion eine weitere Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang angestrebt haben. Eine gesetzliche Klarstellung der Immatrikulation in diesen Fällen ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, aber auch im Interesse einer einheitlichen Praxis an den Hochschulen in Bayern geboten. Die Immatrikulation für das Studium einer weiteren Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt oder für die Vorbereitung und Durchführung einer Promotion soll grundsätzlich auf drei Jahre beschränkt werden.

Zu § 2 Nr. 43:

Buchst. a:

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Anfügung eines Absatzes 5 in Art. 65 BayHSchG (vgl. § 2 Nr. 42 Buchst. b).

Buchst. b:

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 wird eine Rechtsgrundlage für das Erfordernis einer Eignungsprüfung und eines ärztlichen Attestes über die Sporttauglichkeit für Ausbildungen im Sport außerhalb der Sportstudiengänge geschaffen.

Zu § 2 Nr. 44:

Buchst. a:

Bei kleinen Hochschulen, die keine Versammlung haben, führt die geltende Regelung dazu, daß bei den Hochschulwahlen Listen bis zu 17 Bewerbern möglich sind. Angesichts der Zahl der Wahlberechtigten und der üblichen Wahlbeteiligung besteht die Gefahr, daß die Vertreter der Studenten im Senat mit einer relativ geringen Stimmenzahl wählbar sind. Die Verringerung der Zahl der Studentenvertreter im studentischen Konvent trägt zur Verbesserung des Wahlverfahrens bei kleinen Hochschulen bei.

Im übrigen erfolgt eine Anpassung an die Aufhebung des Art. 27 (Versammlung) und Übertragung von Aufgaben der Versammlung auf den neu geschaffenen erweiterten Senat.

Buchst. b:

Die Neufassung des Absatzes 3 des Art. 68 BayHSchG berücksichtigt zunächst die verpflichtende Einführung eines Leitungsgremiums (vgl. § 2 Nr. 1 1). Auf Grund der Erfahrungen in der Vergangenheit wird durch den neuen Satz 2 sichergestellt, daß der studentische Konvent mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zu einer Sitzung einberufen wird. Die Sätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Sätzen 2 und 3.

Buchst. c:

Im Interesse der Stärkung der Stellung des studentischen Konvents wird das Zusammenwirken von studentischem Konvent und Sprecherrat in den neuen Sätzen 3 bis 5 des Art. 68 Abs. 4 BayHSchG in den Grundzügen gesetzlich geregelt. Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist durch den studentischen Konvent zu verabschieden (vgl. Art. 69 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG); der Sprecherrat hat künftig dem studentischen Konvent gegenüber insbesondere auch über die Verwendung der Haushaltsmittel zu berichten. Dies dient der Kontrolle des Sprecherrats durch den studentischen Konvent.

Buchst. d:

Auf Grund der Erfahrungen im Vollzug der geltenden Regelungen wird durch die Änderung auch für die Fachschaftsvertretung sichergestellt, daß diese wenigstens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zu einer Sitzung einberufen wird. Darüber hinaus wird auch für die Fachschaftsvertretungen eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß auf Verlangen von mindestens 25 v.H. der Mitglieder eine Sitzung einzuberufen ist. Der neue Satz 7 entspricht dem bisherigen Satz 5. Der neue Satz 8 stellt klar, daß dem Fachschaftssprecher neben der Führung der laufenden Geschäfte der Vollzug der Beschlüsse der Fachschaftsvertretung obliegt. Der Fachschaftssprecher wird ebenso wie der Sprecherrat zu einem Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, verpflichtet.

Buchst. e:

Folgeänderung zur Neufassung der Bestimmungen über das Leitungsgremium (Art. 21 ff).

Buchst. f:

In der Neufassung des Absatzes 7 werden die Bestimmungen über die Regelungen. die in der Grundordnung zu treffen sind, für den studentischen Konvent, den Sprecherrat und die Fachschaftsvertretung zusammengefaßt und – soweit notwendig – ergänzt, um rechtsstaatlichen Anforderungen zu entsprechen.

Zu § 2 Nr. 45:

Buchst. a:

Neben einer redaktionellen Klarstellung wird durch die Einfügung der neuen Sätze 5 und 6 die bisherige Regelung über die Finanzierung der Studentenvertretungen ergänzt. Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, daß der Leitung der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben vorgelegt wird. Weiter wird durch eine ergänzende Regelung klargestellt, daß durch die Fachschaftsvertretung vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufgestellt werden soll.

Buchst. b:

Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecherrats sind in Art. 68 Abs. 4 Satz 1 geregelt; die Änderung dient der Klarstellung der Verweisung auf die genannten Aufgaben.

Zu § 2 Nr. 46:

Art. 71 Abs. 9 Satz 1 BayHSchG regelt die Einführung neuer Studiengänge, bei denen Bewerber mit der für die Hochschulart erforderlichen Qualifikation auf Grund einer Eignungsfeststellung an der Hochschule zugelassen werden können, die sich auch auf besondere Fortbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen. Durch die Ergänzung dieses Satzes wird festgelegt, daß die Hochschulen diese Eignungsfeststellung durch Satzungen regeln, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bedürfen.

Zu § 2 Nr. 47:

Buchst. a:

Unzureichende Leistungen im Grundstudium sollten Anlaß dafür sein, den Gründen für den Mißerfolg nachzugehen. Die Inanspruchnahme der Fachstudienberatung kann eine Hilfe bei der Entscheidung über den weiteren Weg (Fortsetzung des begonnenen Studiums, Möglichkeiten der Verbesserung des Studienerfolgs, Wechsel des Studiengangs u.a.) sein. Durch Einfügung des neuen Satzes 6 wird dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 9. Mai 1996 (Drs. 13/487 1) Rechnung getragen.

Die staatlichen Prüfungsordnungen enthalten-mit Rücksicht auf die Hochschulautonomie – meist keine Regelungen über die Voraussetzungen für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit sowie über die Höchstsemesterwochenstunden. Art. 81 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG, der den Mindestinhalt von Hochschulprüfungsordnungen regelt und solche Regelungen vorschreibt, gilt insoweit nicht. Da jedoch auch für Studiengänge mit staatlicher Abschlußprüfung ein entsprechender Regelungsbedarf besteht, sieht der neue Satz 7 in Art. 72 Abs. 1 BayHSchG vor, daß bei Studiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung die genannten Regelungen in der Studienordnung zu treffen sind. Sie dienen der ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums und der Studienzeitverkürzung.

Buchst. b:

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. Buchst. a).

Zu § 2 Nr. 48:

Berufstätigkeit, die Erziehung von Kindern, die Wahrnehmung von pflegerischen Aufgaben in der Familie u.a. führen verstärkt dazu, daß die Durchführung eines „Vollstudiums" erschwert wird oder gar unmöglich ist. Um der wachsenden Nachfrage nach „Teilzeitstudienangeboten" Rechnung zu tragen, sollen die Hochschulen im Rahmen ihrer, insbesondere personellen und organisatorischen, Möglichkeiten das Lehrangebot so gestalten, daß ein Teilzeitstudium ermöglicht wird.

Zu § 2 Nr. 49:

Die Neufassung von Absatz 1 Halbsatz 2 soll dazu beitragen, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Zu § 2 Nr. 50:

Durch die Einfügung des neuen Satzes 3 wird die Bedeutung der durch die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik eröffneten Möglichkeiten für die Reform von Studium und Lehre und die Gestaltung des Lehrangebots unterstrichen.

Zu § 2 Nr. 51:

Die Verpflichtung, Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen anzubieten, dient einer frühzeitigen Orientierung der Studenten insbesondere über die Anforderungen und Inhalte des Studiums. Hierdurch sollen Fehlentscheidungen, die zu einem Studiengangwechsel oder zu Änderungen der gewählten Fächerverbindungen führen, verringert werden.

Zu § 2 Nr. 52:

Buchst. a:

Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 3 können Prüfungsordnungen, soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen vorsehen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) sieht für das Studium der Rechtswissenschaften keine staatliche Vor- oder Zwischenprüfung vor. Um Studenten auch in diesem Studiengang frühzeitig Erkenntnisse über Eignung und Erfolgsaussicht zu ermöglichen, wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung eingeführt. Darüber hinaus wird in dem neuen Satz 6 aus den gleichen Erwägungen festgelegt, daß die Zwischenprüfung in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen ist. Dies gilt in gleicher Weise für als Hochschulprüfung durchzuführende Zwischenprüfungen in Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, wie für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.

Buchst. b:

Art. 80 Abs. 4 BayHSchG geht von dem Grundsatz aus, daß die Hochschulprüfungen als Blockprüfungen durchgeführt werden. Das geltende Recht läßt bereits in begrenztem Umfang studienbegleitende Prüfungen zu. Durch die Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 wird der Grundsatz der Durchführung der Hochschulprüfungen als Blockprüfungen gelockert, um den Hochschulen mehr Freiraum bei der Gestaltung der Prüfungen zu geben.

Die Einfügung eines neuen Halbsatzes in Art. 80 Abs. 4 Satz 7 dient der Erweiterung der Möglichkeiten der Gestaltung von Abschlußprüfungen unter Berücksichtigung neuer prüfungsrechtlicher Modelle (z.B. Leistungspunkt-System).

Buchst. c:

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluß vom 19.12.1996 betreffend Aufwertung der Konservatorien und Verbesserung der Berufsaussichten ihrer Absolventen (Drs. 13/6930) die Staatsregierung u. a. ersucht, den Studierenden der Fachakademien für Musik auch den direkten Zugang zum künstlerischen Diplom zu ermöglichen und alsbald einen Entwurf der dazu erforderlichen Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vorzulegen. Die Einfügung der Worte „und Diplommusiker" in Art. 80 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG trägt diesem Beschluß Rechnung.

Buchst. d:

Die geltende Regelung, daß im Fall des Absatzes 5 die Prüfung an der jeweiligen Fachakademie für Musik abgenommen wird, hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit erweist es sich häufig als sinnvoll, die Prüfung an der Hochschule für Musik durchzuführen. Künftig soll die Abschlußprüfung im Sinn des Art. 80 Abs. 5 BayHSchG in der Regel an der Hochschule für Musik abgenommen werden.

Buchst. e:

Redaktionelle Anpassung (vgl. Art. 1 BayHSchG).

Zu § 2 Nr. 53:

Buchst. a und b:

Ziel der Weiterentwicklung der Hochschulstrukturreform ist, daß der Student grundsätzlich spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfolgreich die Vor- oder Zwischenprüfung abgelegt hat. Im Interesse der Studenten soll möglichst früh festgestellt werden, ob der Student für das gewählte Studium geeignet und eine positive Prognose für den Studienerfolg möglich ist. Die bisherige Regelung läßt durch eine Kumulation der Überschreitung der Meldefrist um bis zu zwei Semester und die Verlängerung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester eine Studiendauer zu, die diesem Ziel nicht gerecht wird. Die Verkürzung der Überschreitungsfrist um ein Semester ist vertretbar, da die Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Meldung zur Prüfung aus von dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen unberührt bleibt. Der Erreichung des vorgenannten Ziels dient auch die Verkürzung der Frist für die erste Wiederholung der Prüfung von zwölf auf sechs Monate im Regelfall. In den Hochschulprüfungsordnungen kann eine Ausdehnung dieser Frist auf zwölf Monate vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Organisation und Gestaltung des Studiums (z.B. Jahresrhythmus von Lehrveranstaltungen) erforderlich ist.

Buchst. c:

Die Neufassung des Satzes 5 des Art. 8 1 Abs. 6 BayHSchG gibt den Hochschulen die Möglichkeit, den freien Prüfungsversuch in Hochschulprüfungsordnungen auch für Vor- und Zwischenprüfungen einzuführen.

Zu § 2 Nr. 54:

Buchst. a:

Die Hochschulen für Musik bieten neben der musikpraktischen Ausbildung im Bereich der Musikpädagogik und Musikwissenschaft eine wissenschaftliche Ausbildung an, die dem Ausbildungsangebot der Universitäten insbesondere im Rahmen der Ausbildung von Lehramtsstudenten vergleichbar ist. Das fehlende Promotionsrecht behindert die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen an den Hochschulen für Musik nachhaltig. Eine Reihe von Hochschulen für Musik in der Bundesrepublik Deutschland hat inzwischen bereits ein eigenständiges Promotionsrecht im Bereich der Musik-

Pädagogik und Musikwissenschaft, das sie in Verbindung mit der Universität vor Ort ausüben. Durch die vorliegende Änderung wird den Hochschulen für Musik das Promotionsrecht in den Studiengängen Musikpädagogik und in Musikwissenschaft eingeräumt.

Buchst. b:

Nach der geltenden Regelung bedürfen die von den Hochschulen als Satzungen zu erlassenden Promotionsordnungen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst. Mit der Neufassung des Satzes 4 wird im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und der Entlastung des Staatsministeriums die Zuständigkeit für die Genehmigung der Promotionsordnungen vom Staatsministerium auf den Vorsitzenden des Leitungsgremiums übertragen. Die Hochschulrektorenkonferenz hat in ihrer 174. Plenarsitzung am 7. Nov. 1994 „Empfehlungen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten bei Erwerb und Verleihung akademischer Titel (insbesondere Promotionsbetrug und Titelhandel)" verabschiedet. Auf der Grundlage dieser Entschließung besteht unter den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend Einigkeit darüber, daß Maßnahmen gegen den zunehmenden Titelhandel sowie die unzulässige Unterstützung beim Erwerb akademischer Grade ergriffen werden müssen. Die Verpflichtung der Bewerber, eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen abzugeben, kann diesem Ziel dienen; hierzu bedarf es jedoch einer gesetzlichen Grundlage (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Buchst. c:

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. b.

Buchst. d:

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Promotionsordnungen auf den Vorsitzenden des Leitungsgremiums entfällt auch der Einvernehmensvorbehalt zugunsten des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bei der Festlegung der Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare in den Promotionsordnungen.

Buchst. e:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in Buchst. b.

Zu § 2 Nr. 55:

„Denselben" (Fachhochschul-)Studiengang gibt es an Universitäten und Kunsthochschulen nicht. Bei der engen Verwandtschaft der Studiengänge sollte im Interesse einer Verbesserung des Übergangs von Fachhochschulen an Universitäten auf die Verwandtschaft des Universitätsstudiengangs mit dem Grundstudium des Fachhochschulstudiengangs abgestellt werden, da sich der „Absolvent" insoweit bewährt hat.

Zu § 2 Nr. 56:

Buchst. a:

Der Bayer. Landtag hat mit Beschluß vom 27. Juni 1996 die Staatsregierung ersucht zu prüfen, ob grundsätzlich ein zweites Studium nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß mit einer Gebühr belegt werden sollte. Der Wissenschaftsrat hatte bereits in seinen „Zehn Thesen zur Hochschulpolitik" vom Januar 1993 empfohlen, beim Zweitstudium die Einführung von Studiengebühren zu prüfen. Angesichts der gesamtwirtschaftlichen Situation und der weit über die räumliche Ausbildungskapazität der Hochschule hinausgehenden Belastung mit Studenten scheint es gerechtfertigt, die Gebührenfreiheit grundsätzlich nur für das Studium bis zum Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses an der Hochschule aufrechtzuerhalten. Als Zweitstudium, das der Gebührenpflicht unterliegt, gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium (vgl. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG).

Buchst. b:

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Buchst. a.

Buchst. c:

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Höhe der Gebühr für ein Zweitstudium durch Rechtsverordnung festzusetzen (vgl. Art. 135 BayHSchG); im Bayerischen Hochschulgesetz wird hierfür unter Berücksichtigung rechtstaatlicher Anforderungen ein Gebührenrahmen vorgegeben. Um ein aus zwingenden beruflichen oder wissenschaftlichen Gründen gebotenes Zweitstudium nicht an der Gebührenpflicht scheitern zu lassen und um Härtefälle zu vermeiden, ist eine Ermächtigung für den Verordnungsgeber vorgesehen, Ausnahmen von der Gebührenerhebung zu regeln.

Zu § 2 Nr. 57:

Zur Neufassung des Satzes 1 (bisheriger Wortlaut des Absatzes 2) wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 60 Buchst. a hingewiesen.

Zu Satz 2 wird auf die Begründung zu § 2 Nr. 54 Buchst. a Bezug genommen.

Zu § 2 Nr. 58:

In § 1 Nr. 18 des vom Bundeskabinett am 24.09.1997 beschlossenen Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes soll den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden. Bachelor- und Masterstudiengänge zu erproben (Absatz 1) und in grundständigen Studiengängen einen Bachelorgrad (Absatz 2) sowie in Postgraduiertenstudiengängen einen Mastergrad zu verleihen (Absatz 3). Dies gilt gleichermaßen für Universitäten, Fachhochschulen und andere Hochschulen. Anstelle der international bekannten Bezeichnungen „Bachelor" und „Master" kann das Landesrecht nach diesem Gesetzentwurf auch die Bezeichnungen „Bakkalaureus" und „Magister" vorsehen. Die Studiengänge, die nach Absatz 3 Satz 1 mit einem Magistergrad abschließen, sind postgraduale Studiengänge und nicht identisch mit herkömmlichen Magisterstudiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen. Anstelle des Master- bzw. Magistergrades kann in anderen als Fachhochschulstudiengängen auch ein Diplomgrad verliehen werden.

Durch die Möglichkeit, Bachelor- und Mastergrade zu vergeben, werden deutsche Hochschulen zum einen attraktiver für ausländische Studierende, zum anderen werden dadurch die Berufschancen deutscher Absolventen, die eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen wollen, verbessert. Der Bekanntheitsgrad und die Verwertbarkeit des deutschen Diploms sind, insbesondere in außereuropäischen Staaten, begrenzt.

Die Möglichkeit der Vergabe von Bachelor- und Mastergraden stärkt insbesondere die Position der Fachhochschulen. Sie erhalten künftig die Möglichkeit, zwei international anerkannte Hochschulgrade zu vergeben.

Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 bestimmen die Regelstudienzeiten für die künftig möglichen Bachelor- und Masterstudiengänge. Die dabei jeweils vorgesehene Mindestregelstudienzeit dient der Qualitätssicherung. Aufeinander abgestimmte Bachelor- und Masterstudiengänge, die nacheinander durchlaufen werden, dürfen nach Absatz 4 zusammen eine Regelstudienzeit von fünf Jahren nicht überschreiten.

Absatz 5 ermöglicht in Ausnahmefällen auch die Festsetzung einer längeren Regelstudienzeit für Bachelor- und Masterstudiengänge.

In Absatz 6 ist vorgesehen, daß den Urkunden über die Verleihung der nach dieser Bestimmung möglichen Hochschulgrade auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beizufügen ist.

Zu § 2 Nr. 59:

Buchst. a:

Durch die Änderungen in Art. 88 Abs. 1 BayHSchG wird der Schutz inländischer akademischer Grade durch die Einbeziehung kirchlicher Grade und Titel in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 verstärkt (Buchst. aa) und klargestellt, daß es sich bei der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 um eine Einzelgenehmigung, bei der Genehmigung im Sinn des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 2 um eine allgemeine Genehmigung handelt (Buchst. cc). Im übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs hingewiesen (Buchst. bb).

Buchst. b:

Absatz 2 des Art. 88 BayHSchG, der die Voraussetzungen für die Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades oder Titels regelt, gilt für die Einzelgenehmigung und für die allgemeine Genehmigung.

Durch die Neufassung des Satzes 1 werden die Genehmigungsvoraussetzungen präzisiert, um einem rechtsmißbräuchlichen Erwerb und Handel mit ausländischen akademischen Graden entgegenzuwirken.

Buchst. c:

Der bisherige Satz 1 des Art. 88 Abs. 3 BayHSchG ist entbehrlich. Die Neufassung des Satzes 2 stellt klar, daß die bisher mit den Worten „in der Regel“ zum Ausdruck gebrachte Ausnahmemöglichkeit sich auf die Fälle des Art. 133 BayHSchG bezieht.

Der neue Satz 2 stellt überdies klar, daß Ausnahmen von Satz 1 Halbsatz 1 auch bei den allgemeinen Genehmigungen nach Absatz 1 Nr. 2 möglich sind.

Zu § 2 Nr. 60:

Buchst. a:

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt die Aufhebung der bisherigen Regelung, wonach dem Inhaber der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis auf Antrag der Hochschule durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erteilt wird (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 19 Buchst. b). Die Universität wird künftig auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung unabhängig davon, ob von der Lehrtätigkeit des Inhabers der Lehrbefähigung eine notwendige Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist (vgl. Art. 92 Abs. 2 BayHSchG), die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung erteilen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden. Im Hinblick auf diese Neuregelung entfällt die sachliche Rechtfertigung dafür, auf Grund der Habilitation den akademischen Grad eines habilitierten Doktors zu erwerben. Art. 91 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG ist deshalb zu streichen.

Buchst. b:

Redaktionelle Berichtigung.

Buchst. c:

Die Neufassung berücksichtigt die Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Habilitationsordnungen vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf den Vorsitzenden des Leitungsgremiums. Mit der Neufassung ist eine redaktionelle Verbesserung der Vorschrift verbunden.

Buchst. d:

Folgeänderung zu der Änderung in Buchst. a.

Zu § 2 Nr. 61:

Buchst. a:

Auf die Begründung zu § 2 Nr. 60 Buchst. a wird Bezug genommen.

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 des Art. 92 BayHSchG legt fest, daß die Lehrbefugnis von der Universität auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt wird. Voraussetzung ist im Hinblick auf die Rechtswirkungen der Verleihung der Lehrbefugnis ein Antrag des Habilitierten. Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 2. Im Zusammenhang mit der Neuregelung werden die bisherigen Bestimmungen des Art. 3 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Abs. 2 BayHSchLG in den Art. 92 Abs. 1 BayHSchG übernommen (Satz 1 Halbsatz 2, Sätze 3 und 4).

Buchst. b:

Folgeänderung zur Änderung in Buchst. a.

Buchst. c:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in Buchst. b.

Zu § 2 Nr. 62:

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Bestimmungen über das Leitungsgremium (Art. 21 ff.).

Zu § 2 Nr. 63:

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß das Staatsministerium für geeignete Fälle (z. B. genehmigungspflichtige Handlungen nach Art. 96 Abs. 1 Nr. 3 BayHSchG) die Genehmigungszuständigkeit auf den Vorsitzenden des Leitungsgremiums überträgt. Dies dient der Stärkung der Hochschulen und der Entlastung des Staatsministeriums.

Zu § 2 Nr. 64:

Im Hinblick auf den Verzicht auf die Versammlung als Kollegialorgan der Hochschule wird die Prüfung der Rechnungslegung über die Ausführung des Körperschaftshaushalts der Hochschule einem Rechnungsprüfungsausschuß des Senats übertragen.

Zu § 2 Nr. 65:

Die Neufassung der Bestimmung dient der Aktualisierung der Beschreibung der Aufgaben der Studentenwerke. Die in der geltenden Fassung genannte gesundheitliche Betreuung wird – seit Einführung der studentischen Pflicht-Kranken-Versicherung – in diesem Sinn von den Studentenwerken nicht mehr angeboten. Im übrigen entsprechen die aufgeführten Aufgaben den in der Praxis von den Studentenwerken wahrgenommenen Aufgaben. Die Aufnahme des „Betriebs“ von Kinderbetreuungsstätten als Aufgabe der Studentenwerke schließt die im Interesse des Subsidiaritätsprinzips wünschenswerte vorrangige Übernahme des Betriebs durch private (z. B. Elterninitiativen) oder freigemeinnützige bzw. kirchliche Träger nicht aus. Im Rahmen der

Aktualisierung der Aufgaben wird die Vorschrift redaktionell verbessert.

Zu § 2 Nrn. 66 und 67:

Auch in den Organen der Studentenwerke (Vertreterversammlung, Verwaltungsrat) sollen die Frauenbeauftragten künftig simmberechtigt mitwirken (vgl. Begründung zu § 2 Nr. 19 Buchst. b und c).

Zu § 2 Nr. 68:

Die geltenden Regelungen, wonach eigene Einnahmen der Studentenwerke vorweg einzusetzen sind, berücksichtigt nicht, daß die Studentenwerke Rückstellungen bilden und mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Rücklagen bilden können (vgl. § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Bayer. Studentenwerke). Die Neufassung soll der Praxis entsprechend klarstellen, daß die Vornahme zulässiger Rückstellungen und die Bildung genehmigungsfähiger Rücklagen nicht die für die nach Maßgabe des Bayer. Hochschulgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben notwendige Gewährung eines Zuschusses an die Studentenwerke ausschließt.

Zu § 2 Nr. 69:

Buchst. a:

Im Interesse der Förderung des Wettbewerbs im Hochschulbereich soll die Errichtung nichtstaatlicher Hochschulen erleichtert werden, soweit dies ohne Gefährdung der Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen Hochschulen möglich ist. Diesem Zweck dient die Änderung von Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen in Art. 108 Abs. 2 Nrn. 1, 5 und 6 BayHSchG. Die Änderungen tragen insbesondere der Erfahrung Rechnung, daß potentielle Träger nichtstaatlicher Hochschulen oft kein hauptberufliches wissenschaftliches Personal in einem mit staatlichen Hochschulen vergleichbaren Umfang und in vergleichbarer Rechtsstellung nachweisen können.

Buchst. b:

In verstärktem Maße versuchen auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtungen gegen hohe Gebühren Hochschulkurse durchzuführen und akademische Grade zu verleihen. Ergänzend zu den in Art. 120 BayHSchG geregelten Ordnungswidrigkeiten soll eine Untersagungsnorm für solche Einrichtungen geschaffen werden, die ohne Genehmigung betrieben werden.

Zu § 2 Nr. 70:

Durch diese Änderung wird die Genehmigungsbedürftigkeit des Wechsels von Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung des Staatsministeriums auf hauptberuflich Lehrende beschränkt.

Zu § 2 Nr. 71:

Folgeänderung zur Änderung des Art. 92 BayHSchG (vgl. § 2 Nr. 6 1). Auch bei nichtstaatlichen Hochschulen wird künftig die Lehrbefugnis allein auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung und eines Antrags der Hochschule – durch den Träger der Hochschule – erteilt; die Einholung des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst entfällt (Deregulierung).

Zu § 2 Nr. 72:

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Art. 115 BayHSchG (vgl. § 2 Nr. 73).

Zu § 2 Nr. 73:

Buchst. a:

Die bisherige Verweisung des Art. 115 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG auf Art. 79 Abs. 1 BayHSchG ist durch dessen Neufassung (vgl. § 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 10. August 1994, GVBl S. 763) überholt. Die nunmehr in Art. 79 Abs. 1 BayHSchG geregelte Einführung neuer Studiengänge an Fachhochschulen bedarf an nichtstaatlichen Hochschulen der Anerkennung nach Art. 108 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG.

Die entsprechende Anwendbarkeit der gemäß Art. 79 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 2 BayHSchG erlassenen Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen erschwert im Fachhochschulbereich die Errichtung nichtstaatlicher Hochschulen, weil sie die Entwicklung eines eigenständigen Profils, das vom staatlichen Ausbildungsangebot abweicht, kaum zuläßt. Art. 1 15 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG wird deshalb aufgehoben (Buchst. bb).

Buchst. b:

Im Hinblick auf die Aufhebung des Art. 115 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG wird durch die Neuregelung in Art. 115 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Ausbildung an nichtstaatlichen Hochschulen mit der Ausbildung an staatlichen Hochschulen klargestellt, daß das Einvernehmen zu Studien- und Prüfungsordnungen versagt werden kann, wenn sie Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnungen nicht entsprechen (Buchst. aa). Buchst. bb enthält eine redaktionelle Anpassung.

Nach der am 1. Oktober 1993 in Kraft getretenen Neufassung des Art. 1 15 Abs. 2 BayHSchG werden die für die nichtstaatlichen Hochschulen erforderlichen Regelungen, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, von den nichtstaatlichen Hochschulen oder deren Träger im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassen (§ 1 Nr. 29 des Gesetzes zur Änderung des Bayer. Hochschulgesetzes vom 23. Juli 1993, GVBl S. 523). Bis zu dem genannten Zeitpunkt erließ – vorbehaltlich der für die Universität der Bundeswehr geltenden Sonderregelung – das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die für nichtstaatliche Hochschulen erforderlichen Rechtsvorschriften. Zur Beseitigung der im Vollzug der Neuregelung aufgetretenen Zweifelsfragen wird durch die Anfügung eines Satzes 4 klargestellt. daß die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften in Kraft bleiben, solange und soweit nicht die erforderlichen Regelungen durch die nichtstaatlichen Hochschulen bzw. deren Träger getroffen wurden. Mit dem Inkrafttreten der von nichtstaatlichen Hochschulen bzw. deren Trägern getroffenen Regelungen treten die vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften außer Kraft (Buchst. cc).

Zu § 2 Nr. 74:

Buchst. a:

Da auch bei den nichtstaatlichen Hochschulen, die das Habilitationsrecht haben, auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis erteilt wird, entfällt auch bei diesen die sachliche Rechtfertigung für die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors; Satz 3 wird deshalb aufgehoben.

Buchst. b:

Die Neufassung von Satz 4 Halbsatz 2 des Art. 115 a Abs. 2 BayHSchG ist eine Folgeänderung zu den Änderungen des Art. 83 BayHSchG (vgl. § 2 Nr. 54).

Zu Buchst. bb) wird auf die Begründung zu Buchst. a Bezug genommen.

Im übrigen (Buchst. cc) erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in Buchst. a.

Zu § 2 Nr. 75:

Die geltende Regelung über die Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Hochschulen geht vom Legalitätsprinzip aus. Dieses beinhaltet die Pflicht, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen sowie die Hochschulen bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben oder Verpflichtungen zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern. Um das staatliche Einschreiten auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und dadurch einen Beitrag zum Abbau von Staatsaufgaben und zur Deregulierung zu leisten, wurde bereits in mehreren Gesetzen im Rahmen der staatlichen Aufsicht das Legalitätsprinzip aufgegeben und durch das Opportunitätsprinzip ersetzt (vgl. z. B. §1 Nr. 15 Buchst. d des Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes vom 23. Dezember 1995, GVBI S. 85 1). Durch die vorliegende Änderung wird auch im Rahmen der Aufsicht des Staates über die staatlichen Hochschulen das Opportunitätsprinzip eingeführt. Das Opportunitätsprinzip, bei dem die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet wird, in jedem Fall einzuschreiten, entspricht der Zielsetzung, die Eigenverantwortung der Hochschulen zu stärken. Die Hochschulen werden nach wie vor bei der Erfüllung der Aufgaben an Recht und Gesetz gebunden sein. Die Einhaltung des „Vorrangs des Gesetzes“ müssen die Hochschulen auch heute schon selbständig und eigenverantwortlich überwachen. Der Staat wird auch weiterhin die Gesetzmäßigkeit überprüfen; er soll jedoch durch die Gesetzesänderung die Möglichkeit erhalten. nicht bei jedem Verstoß eine Aufforderung zur Behebung aussprechen zu müssen.

Zu $2 Nr. 76:

Art. 128 a des Gesetzentwurfs enthält eine Reihe von Übergangsbestimmungen.

Absatz 1:

Die verpflichtende Einführung eines Leitungsgremiums (Rektorat oder Präsidialkollegium) erfordert eine Übergangsregelung für die Rektoren und Präsidenten der Hochschulen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Rektor oder Präsident in dem genannten Zeitpunkt bereits gewählt, die Bestellung aber noch nicht wirksam geworden ist. Durch die vorliegende Übergangsbestimmung wird festgelegt. daß an den genannten Hochschulen kraft Gesetze5 ein Leitungsgremium (Rektorat, Präsidialkollegium) gebildet wird. dem der Rektor oder Präsident und die Prorektoren und Vizepräsidenten sowie der Kanzler angehören. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird aber den im Amt befindlichen Rektoren und Präsidenten sowie den gewählten Rektoren und Präsidenten von Hochschulen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht von einem Leitungsgremium geleitet werden, die Möglichkeit eingeräumt, der Bildung des Leitungsgremiums zu widersprechen. Dieser Widerspruch führt dazu, daß die Bildung des Leitungsgremiums unterbleibt und die betreffende Hochschule erst mit Ablauf der Amtszeit des Rektors oder Präsidenten von einem Leitungsgremium geleitet wird. Für die Übergangszeit werden dem Rektor oder Präsidenten die Aufgaben des Vorsitzenden des Leitungsgremiums und des Leitungsgremiums sowie alle sonstigen dem Leiter oder der Leitung der Hochschule obliegenden Aufgaben übertragen, um so die mit der Hochschulstrukturreform verbundenen Ziele umsetzen zu können. Ausgenommen hiervon bleibt im Hinblick auf die Bedeutung dieser Angelegenheit die Entscheidung über die Verteilung von Stellen und Mitteln; diese Aufgabe verbleibt bis zum Beginn der Amtszeit eines Leitungsgremiums bei den bisher zuständigen Organen der Hochschulen. Im Falle eines Widerspruchs des Rektors oder Präsidenten oder des gewählten Rektors oder Präsidenten gegen die Bildung eines Leitungsgremiums sind auf ihn sowie auch die Prorektoren und Vizepräsidenten im übrigen die sie betreffenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden. So gilt beispielsweise die Bestimmung des Art. 46 Abs. 1 für die Rektoren, Präsidenten, Prorektoren und Vizepräsidenten der Hochschulen in der bisher geltenden Fassung weiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes von einem Rektor oder Präsidenten geleitet werden. Die Neufassung des Art. 46 Abs. 1 durch dieses Änderungsgesetz ist in diesen Fällen erst mit dem Beginn der Amtszeit des Leitungsgremiums anzuwenden.

Durch § 2 Nr. 11 dieses Gesetzentwurfes wird die Wiederwahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums auf eine beschränkt. Nach der geltenden Rechtslage ist die Wiederwahl des Leiters der Hochschule oder des Vorsitzenden des Leitungsgremiums nicht beschränkt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes im Amt befindlichen oder bereits gewählten, aber noch nicht bestellten Rektoren und Präsidenten bei unmittelbarer Wiederwahl eine abweichende Regelung vorgesehen. Eine Übergangsregelung erfordern auch die Einführung der Möglichkeit der Abwahl eines Vorsitzenden des Leitungsgremiums und die Änderung der Regelung über die Gewährung von Ruhegehalt an Präsidenten (vgl. Art. 21 Abs. 7 und Art. 22 Abs. 1 und 3).

Absatz 2:

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen in der Zusammensetzung des Senats und des Fachbereichsrats vor (vgl. § 2 Nrn. 13 und 23). Durch die Übergangsregelung wird klargestellt, daß die Zusammensetzung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes gewählten Kollegialorgane bis zum Ablauf der Amtszeit dieser Kollegialorgane unberührt bleibt (Satz 1). Die Aufhebung des Art. 27 (Versammlung) und die Übertragung von Aufgaben der Versammlung auf den erweiterten Senat erfordert eine Übergangsregelung; die in Satz 2 vorgesehene Übergangsregelung geht davon aus, daß bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Versammlungen diese in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben des erweiterten Senats wahrnehmen und nach diesem Zeitpunkt die Amtszeit der neu geschaffenen erweiterten Senate beginnt.

Absatz 3:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Zwischenprüfung als Hochschulprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften sowie die Durchführung der Zwischenprüfung in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bis zum Ende des vierten Semesters vor; weiter enthält der Gesetzentwurf eine Regelung zur Verkürzung der Überschreitung der Meldefrist bei Vor- und Zwischenprüfungen sowie der Frist für die erste Wiederholung der Prüfung. Diese Regelungen erfordern eine angemessene Übergangsregelung, um ausreichend Zeit für die Anpassung der Prüfungsordnungen an die Neuregelungen einzuräumen. Darüber hinaus ist eine Übergangsregelung aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten.

Absatz 4:

Aus Gründen des Vertrauensschutzes gebotene Übergangsregelung für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfecht-

bar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer Grade oder Titel im Hinblick auf die Änderungen des Art. 88 (vgl. § 2 Nr. 59).

Absatz 5:

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird vorgesehen, daß trotz der Neuregelung der Erteilung der Lehrbefugnis Bewerbern auf Antrag der akademische Grad eines habilitierten Doktors verliehen wird, wenn die Lehrbefähigung auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes begonnenen Habilitationsverfahrens festgestellt wird. Um die Übergangsregelung zeitlich zu begrenzen, ist ausdrücklich eine Befristung bis zum 30. September 2001 vorgesehen. In diesen Fällen finden die bisherigen Vorschriften über die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die nichtstaatlichen Hochschulen, denen das Habilitationsrecht verliehen worden ist.

Absatz 6:

Die wirtschaftliche Verselbständigung der Klinika erfordert insbesondere beim Bauunterhalt und bei kleinen Baumaßnahmen rasche Entscheidungen, so daß eine Übertragung der diesbezüglichen Zuständigkeiten auf den Klinikumsvorstand geboten ist.

Absatz 7:

Durch die Übergangsregelung wird klargestellt, daß bis zur Bildung der im Rahmen der Strukturreform der Universitätsklinika neu vorgesehenen Organe die bisherigen Bestimmungen für die Klinika fortgelten.

Absatz 8:

Gebühren für ein Zweitstudium werden, um den Hochschulen ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Umsetzung der Neuregelung zu geben, erstmals zum Sommersemester 1999 erhoben.

Zu § 2 Nr. 77:

Die Anfügung eines Absatzes 2 in Art. 135 enthält eine über Absatz 1 hinausgehende Verordnungsermächtigung, durch die eine Grundlage dafür geschaffen wird, neue Modelle der Organisation der Hochschulen zu erproben. Die „Experimentierklausel" eröffnet im Rahmen des höherrangigen Rechts die Möglichkeit, abweichende Regelungen insbesondere für die Leitungsstruktur, die Einrichtung und Zusammensetzung der Organe sowie Aufgabenverteilung zu treffen. Auf der Grundlage der „Experimentierklausel" könnten abweichende Modelle, wie etwa der vom Senat der Technischen Universität München am 28. Mai 1997 beschlossene Konzeptvorschlag zur inneren Organisation der Universitäten im Rahmen der Verordnungsermächtigung und des höherrangigen Rechts umgesetzt werden. Ermöglicht wird auch die Erprobung abweichender Modelle der Leitungsstruktur, z.B. in bezug auf die Aufgabenverteilung und das Zusammenwirken von Mitgliedern des Leitungsgremiums. In dem dargestellten Rahmen sind weitere Möglichkeiten zur Ausfüllung der Experimentierklausel denkbar; z.B.

- Festlegung gemeinsamer Sitzungen von Hochschulrat und Senat etwa einmal pro Semester oder Bildung eines Verwaltungsrats in der vom Wissenschaftlich-Technischen Beirat der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Form (Senat und Hochschulrat als gemeinsames Gremium), dem u.a. die Wahl des Leitungsgremiums übertragen werden kann,
- weitere Stärkung der Zustimmungsbefugnisse des Hochschulrats: Einbeziehung auch des Körperschaftshaushalts und des Rechenschaftsberichts in den Zustimmungsbereich,
- Vorsitz im Senat nicht mehr beim Vorsitzenden des Leitungsgremiums, sondern aufgrund einer Wahl aus der Mitte des Senats,
- Wahl des Fachbereichssprechers von allen Mitgliedern der Fakultät aus einem Vorschlag von drei Kandidaten, der von der Hochschulleitung in Abstimmung mit dem amtierenden Fachbereichssprecher und unter Anhörung der Fachbereichsmitglieder erstellt wird.

Zu § 3

Die Auswahl der Bewerber in Studiengängen, in denen ein örtliches oder landesweites Auswahlverfahren stattfindet, erfolgt in den Quoten Qualifikation, Wartezeit und in der sog. Mischquote (Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation).

Zur Förderung des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen und zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen wird mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit geschaffen, in örtlichen und landesweiten Auswahlverfahren anstelle der sog. Mischquote hochschulspezifische Auswahlkriterien einzuführen. Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß ein Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben wird. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden die möglichen Auswahlkriterien im Gesetz selbst aufgeführt. Die Begrenzung der Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann geboten sein, um den Aufwand der Hochschulen bei der Durchführung entsprechender Auswahlverfahren zu begrenzen.

zu § 4

Die Änderung der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – ist eine Folgeänderung der Zusammenfassung der Funktionen als wissenschaftlicher Mitarbeiter und als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats; auf die Begründung zu § 1 Nr. 14 wird Bezug genommen.

Zu § 5 Nr. 1:

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Verselbständigung der Universitätsklinika wird klargestellt, daß die Klinika je eine Dienststelle im Sinn des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) bilden. Die notwendigen personalvertretungsrechtlichen Übergangsregelungen für die Universitätsklinika sind durch Rechtsverordnung (vgl. Art. 91 BayPVG) zu treffen.

Zu § 5 Nr. 2:

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayPVG handelt für die Hochschule der leitende Beamte der Hochschulverwaltung, soweit er als Dienstvorgesetzter für Maßnahmen zuständig ist. Im Zusammenhang mit der Strukturreform der Universitätsklinika wird dem Verwaltungsdirektor die Aufgabe des Dienstvorgesetzten des nichtwissenschaftlichen Personals des Klinikums übertragen, die nach dem bisher geltenden Recht dem leitenden Beamten der Hochschulverwaltung obliegt. Dies erfordert die vorgesehene Ergänzung des Art. 7 Abs. 1 BayPVG.

Zu § 6:

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Überführung der Universitätsklinika in Staatsbetriebe (wirtschaftliche Verselbständigung) erfordert eine Änderung der Vorbemerkungen zu den Wirtschaftsplänen mit dem Ziel einer Flexibilisierung. Die Strukturreform der Universitätsklinika sollte möglichst zeit-

gleich mit dem voraussichtlichen allgemeinen Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 1. Oktober 1998 umgesetzt werden. Die Umsetzung der gesonderten Vorbemerkungen sollte deshalb spätestens zum 1. Januar 1999 erfolgen. Da zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf die Neuwahl des Bayerischen Landtags das Haushaltsgesetz 1999/2000 noch nicht vom Landtag beschlossen sein dürfte, sieht § 6 eine Ermächtigungsgrundlage für eine weitere Flexibilisierung der Vorbemerkungen zu den Wirtschaftsplänen der Klinika bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1999/2000 vor.

zu § 7:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 8:

Im Hinblick auf die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes ist es zweckmäßig, das Bayerische Hochschulgesetz neu bekanntzumachen.